

Kaiserliche »Beweiskommissare« vor dem Dreißigjährigen Krieg: Johann Christoph und Johann Friedrich Tafinger aus Ravensburg

VON RAIMUND J. WEBER

I.

Einleitung

Beweiskommissare sind Produkte des römisch-kanonischen Prozesses, dessen Kern bekanntlich im Artikelverfahren bestand.¹ Dabei wurden Klagevortrag und Einwendungen in einzelne, nummerierte Sätze zerlegt, die in Form von Wahrheitsbehauptungen eingeleitet wurden (»wahr, daß«). Dieses artikulierte Klagevorbringen war die Grundlage für das Beweisverfahren. Die Klagartikel, und entsprechend die gleichfalls artikulierte Klageerwiderung (»Defensionales«), wurden als Beweisartikel (»Probatoriales«) an einen von den Parteien vorgeschlagenen und bewilligten, danach vom Richter beauftragten Kommissar übersandt. Er hatte die Zeugen zu verhören, gegebenenfalls auch einen Augenschein vorzunehmen oder Urkunden zu transkribieren. Beweisakten und Protokolle mussten in Bandform zusammengefasst (»inrotuliert«) werden. Die verschlossen an das Gericht übersandten Rotuli (»Attestationes«) waren die faktische und, soweit es auf örtliche Gewohnheitsrechte ankam, auch rechtliche Grundlage für die Urteilsfindung. Dieses Verfahren wurde bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein auch am Reichskammergericht praktiziert.² In seinen Prozessakten finden sich dementsprechend Beweisrodel in großer Zahl, die meisten und umfangreichsten aus der zweiten Hälfte des 16. und dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts. Es sind nicht selten imposante, in Pergament gebundene Bände oder Bändereien, manchmal ausge-

1 BUCHDA, Gerhard: Art. »Artikelprozeß« in: ERLER, Adalbert, KAUFMANN, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Berlin 1971–1998, Bd. 1, Sp. 233–235.

2 DICK, Bettina: Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10), Köln, Wien 1981, S. 139–142. – Das Standardwerk der Zeit ist der Kommissionstraktat des aus Aachen stammenden Kameralautors Rutger Rulant (1568–1630). Er stellt die Materie unter Verwendung der gemeinrechtlichen Prozessliteratur und vieler praktischer Fallbeispiele nahezu erschöpfend dar. Wegen dieses Werks wurde Rulant von den Zeitgenossen auf die gleiche Stufe neben die berühmten Autoren Mynsinger und Gaill gestellt. Im Folgenden wird die mit allen Nachträgen versehene, maßgebende postume Ausgabe benutzt (RULANT, Rutger: Tractatus de commissariis et commissionibus Camerae imperialis, Frankfurt am Main 1664).

stattet mit großformatigen Karten (»Landtafeln«), die aus den sonstigen Schriftstücken einer Prozessakte herausragen und damit bereits physisch und optisch von der außerordentlichen Bedeutung des kommissarischen Beweisverfahrens jener Zeit Zeugnis ablegen.³

Schlägt man die Beweisbände auf, und beschäftigt man sich mit ihrem Inhalt, erschließen sich rasch die Vorzüge dieser Art von Wahrheitsfindung, die auf einem stark formalisierten, wissenschaftlich hochstehenden Beweisrecht beruhte. Das gilt zunächst für die Angaben zur Person der Zeugen. Sie sind nicht selten so ausführlich, daß sie sich für die moderne Geschichtswissenschaft als Material zu sozial- und mentalitätshistorischen Studien eignen.⁴ Aber auch bezüglich des Streitgegenstands erweisen sich die Rotuli als höchst aufschlußreich. Die Artikulierung in einfache, möglichst mit ja oder nein zu beantwortende Fragen zwang die Verfasser dieser Schriftsätze, die Beweisthemen kurz und präzise, aber ausführlich, ja erschöpfend zu formulieren. Diese Kunst mußten nicht zuletzt die Advokaten und Räte der reichsständischen und ritterschaftlichen Parteien beherrschen, denen die juristische Interessenvertretung in den zahllosen Territorial- und Hoheitsstreitigkeiten der Zeit anvertraut war. Es ist sicher kein Zufall, dass der Höhepunkt jener Auseinandersetzungen mit der Blütezeit der gemeinrechtlichen beweiskommissarischen Tätigkeit zusammenfällt: Die Abgrenzung der noch in ein Bündel hoheitlicher Rechte aufgespaltenen Staatlichkeit unter den Territorien des Reichs bedingte und förderte eine präzise, detaillierte Bestandsaufnahme der Ausübung einzelner Befugnisse der hohen und niederen Obrigkeit.

Im folgenden soll jedoch nicht das kommissarische Beweisverfahren im Mittelpunkt stehen, sondern der Beweiskommissar als typische Gestalt des Kameralprozesses der Spätrenaissance.⁵ Zunehmende Prozessfrequenz und vermehrte Anforderungen bezüglich der Ausführlichkeit und Wissenschaftlichkeit der Beweisaufnahmen brachten einen wachsenden Bedarf an juristischem Personal mit sich. So trug die Beweiskommission auch ganz wesentlich zur Professionalisierung der zeit-

3 Beispiele mit Abbildung in: SCHEURMANN, Ingrid (Hrsg.): Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806 (Ausstellungskatalog), Mainz 1994, Exponatnr. 186, 197 (S. 289, 295).

4 Vgl. etwa die aufschlußreiche Studie von FUCHS, Ralf-Peter: Protokolle von Zeugenverhören als Quellen zur Wahrnehmung von Zeit und Lebensalter in der frühen Neuzeit, in: BAUMANN, Anette, WESTPHAL, Siegrid u.a. (Hrsg.): Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37), Köln, Weimar, Wien 2001, S. 141–164.

5 Nach dem Dreißigjährigen Krieg verschwinden die Rotuli aus den Akten und der Beweiskommissar aus dem Rechtsleben. Dies war eine Folge der Abschaffung des Artikelverfahrens im Zuge der Prozessrechtsreform des Jüngsten Reichsabschieds von 1654; vgl. Art. 34 JRA, benutzte Ausgabe: SCHMAUß, Johann Jacob (Hrsg.): Corpus iuris S.R. Imperii academicum, 3. Aufl., Frankfurt und Leipzig 1735, S. 1112 f. Neben dem Ziel der Prozessbeschleunigung dürfte nicht zuletzt der Kostengesichtspunkt eine Rolle gespielt haben. In der verarmten Territorienwelt Deutschlands nach dem Krieg waren derart teure Beweisaufnahmen nicht mehr finanzierbar. Als Nachfolger der Rotuli begegnen uns in den Akten des 18. Jahrhunderts die umfangreichen Beilagenserien, welche die großen Prozessakten ebenso anschwellen ließen wie vor dem Krieg die Rotuli.

genössischen Rechtspflege bei. Da neuere, insbesondere prosopographische Vorarbeiten auf diesem Gebiet fast vollständig fehlen,⁶ kann hier nur der vorläufige Versuch gemacht werden, die Umriss einer Standes- und Sozialgeschichte des kaiserlichen Beweiskommissars in der frühen Neuzeit zu skizzieren. Anders als beim Hofgericht Rottweil, an dem sich im 16. Jahrhundert das Institut des Beweiskommissars zum gerichtlichen Nebenamt verfestigt hatte,⁷ rekrutierte sich das reichskammergerichtliche kommissarische Personal aus verschiedenen Berufsgruppen. Wir finden unter den Urhebern der Rotuli Vertreter der sogenannten »halbgelehrten« Jurisprudenz, Notare, Vögte, Stadt- und Amtsschreiber.⁸ Diese Leute verfügten über eine Kanzleiausbildung und -praxis, die auch elementare juristische Kenntnisse vermittelte. Mitunter hatten sie an einer Universität den Magistergrad erworben und nebenher vielleicht auch juristische Vorlesungen gehört. Für einfachere Verhörtätigkeit und Urkundenabschriften reichte diese Vorbildung aus. In schwierigen Fällen, zumal unter Beteiligung ständischer Parteien, bedurfte es aber zunehmend gelehrter Juristen, die in den Subtilitäten des Beweisverfahrens und der darin zur Sprache kommenden Rechts- und Sachfragen, auch in der immer wichtiger werdenden Kameralpraxis und -rechtsprechung bewandert waren.

Zu diesen fachlich-juristischen Anforderungen kamen berufsständische und soziale. In den Kommissionsverhandlungen traten auf Seiten der Parteien regelmäßig gelehrte Juristen auf, bei Prozessen unter Beteiligung von Territorien auch Regierungsmitglieder, nicht selten deren Vorsteher, d. h. reichsstädtische und reichsprälatische, gräfliche oder fürstliche Advokaten, Syndici, Räte und Kanzler. In diesen Kreisen zählte fachlich und gesellschaftlich nur der ebenfalls graduierte, juristische Kollege. So wurde das späte 16. Jahrhundert zur Stunde des Doktorkommissars. Zwar finden wir auch um 1600 noch zahlreiche Nominierungen von Stadtschreibern oder Amtleuten, im großen und ganzen beherrscht aber jetzt der »Doctor und Commissarius«, der gelehrte und graduierte Beweiskommissar, wie ihn auch die Kameralliteratur forderte,⁹ das Bild. Er rekrutierte sich aus praktisch allen Berufen der Zeit, in der gelehrte Juristen Verwendung fanden, Advokaten und Prokuratoren, Beisitzern von Land- und Hofgerichten u.ä. Eine kursorische Sichtung des neuerdings dank der DFG-Verzeichnung zugänglich gewordenen Aktenmate-

6 Ein teilweise auch personengeschichtlich angelegter Versuch über die Zusammenhänge von Kommissionstätigkeit und Juristenkarrieren im späten 16. Jahrhundert bei WEBER, Raimund J.: Probleme und Perspektiven der Kommissionsforschung am Beispiel der Reichskammergerichtsakten im Staatsarchiv Sigmaringen. Mit einem Exkurs: Der württembergische Rat Dr. Christian Dolde und die Kartographie Philipp Renlins d. Ä., in: Prozessakten als Quelle (wie Anm. 4), S. 83–100.

7 GRUBE, Georg: Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts (Veröff. der Kommission für gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg B 55), Stuttgart 1969, S. 201–203.

8 Dazu ELSENER, Ferdinand: Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats, Köln und Opladen 1962 (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften Heft 100), Köln und Opladen 1962, Nachdruck in: EBEL, Friedrich, WILLOWEIT, Dietmar (Hrsg.): Ferdinand Elsener. Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts. Ausgewählte Aufsätze, Sigmaringen 1989, S. 114–151.

9 RULANT (wie Anm. 2), Teil 1, Buch 1, Kapitel 14, Randziffer 1 (S. 28): *Requiro autem in commissario exactam civilis doctrinam.*

rials zeigt jedoch, dass die kommissarischen Aufträge des Reichskammergerichts keine diffuse Streuung aufweisen, sondern eine gewisse Differenzierung und Strukturierung erkennen lassen.

Es gab Kommissare, die in den Prozessakten nur einmal oder gelegentlich auftauchen, einigen begegnet man aber immer wieder. Manche waren nur örtlich oder regional tätig, andere überregional in größeren Gebieten. Letztere sind nicht allzu häufig. Für Oberschwaben und das Bodenseegebiet¹⁰ darf man die im folgenden behandelten Tafinger, Vater und Sohn, nennen. Einen Beweiskommissar mit vergleichbarer Frequenz gab es sonst nur noch in der Person des im Hohenlohischen¹¹ wirkenden ehemaligen Tübinger Universitätsnotars und Schwäbisch Haller Stadtschreibers M. Christophorus Khun.¹² So eindrucksvoll sich der Radius dieser von regionalen juristischen Zentren aus wirkenden Kommissare aber auch darstellt, konnte er doch denjenigen der von Großstädten wie Augsburg oder Nürnberg, und nicht zuletzt von Speyer aus tätigen Kommissare nicht erreichen. Immer wieder erscheinen in der »Provinz« Reichskammergerichtsadvokaten als Beweiskommissare. Reichsweit war nicht zuletzt auch das Wirkungsfeld des maßgebenden Autors des kameranalen Beweisrechts, Rutger Ruland,¹³ der von Hamburg bis Süddeutschland in der Praxis als gesuchter Kommissar unterwegs war.

10 Die genannten historischen und geographischen Landschaften erhielten ihre geschichtliche Identität, um die sie sich heute unter dem Aspekt eines »Regionalbewusstseins« wieder bemühen, letztlich außerhalb bzw. vor den dort befindlichen Territorien. Sie sind daher für die rechts- und verfassungsgeschichtliche Erforschung der frühen Neuzeit schwer zu fassen. Bemerkenswert erscheint uns, dass sich der kommissarische Einzugsbereich der beiden Tafinger in etwa mit dem Gebiet deckt, das die mittelalterliche staufische Prokuration bzw. die darauf fußende Reichslandvogtei und die Stadtrechtsfamilien von Ulm, Überlingen und Lindau einschließt, d.h. in etwa das Dreieck Überlingen–Ulm–Isny; vgl. dazu BRADLER, Günther: Oberschwaben – ein politischer Raum im Hochmittelalter?, in: BLICKLE, Peter (Hrsg.): Politische Kultur in Oberschwaben, Tübingen 1993, S. 71–96, insbesondere S. 93 (Karte). – Zur modernen »Oberschwabendiskussion« vgl. die Sammelbände von WEHLING, Hans-Georg (Hrsg.): Oberschwaben (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 24), Stuttgart, Berlin, Köln 1995 und EITEL, Peter, KUHN, Elmar L. (Hrsg.): Oberschwaben. Beiträge zu Geschichte und Kultur, Konstanz 1995.

11 Zu dieser historischen Landschaft: TADDEY, Gerhard: Hohenlohe – ein geschichtlicher Überblick, in: BAUSCHERT, Otto (Hrsg.): Hohenlohe (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 21), Stuttgart, Berlin, Köln 1993, S. 21–53.

12 Von ihm lassen sich in den Stuttgarter Akten 28 Beweisaufnahmen zwischen 1562 und 1603 nachweisen. Khun wurde, wie sich aus seiner eigenen Aussage in einem kammergerichtlichen Verhör ergibt, 1536 geboren; vgl. Verhörrolle des Dr. Konrad Dinner, würzburgischer ältester Rat 1594 in Sachen Rothenburg ob der Tauber ./ Berlichingen (HStAS C 3 Bü 3594 Q 14 Bl. 46). Den letzten in Stuttgart vorhandenen Rotulus fertigte er am 31. 8. 1603 in Sachen Berlichingen ./ Kloster Schöntal aus, vgl. Bü 263 Q 14. Er kann also nicht, wie bisher vermutet, 1599 gestorben sein; Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall, Bd. 1. Bearb. von Friedrich PIETSCH (Veröff. der staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg 21), Stuttgart 1967, S. 60*; Die Bürgerschaft der Reichsstadt Schwäbisch Hall von 1395–1600. Bearb. von Gerd WUNDER und Georg LENCKNER (Württembergische Geschichtsquellen 25), Stuttgart und Köln 1956, S. 404.

13 Zu ihm WEBER, Sigmaringen (wie Anm. 6), S. 88, Anm. 11.

Im Folgenden soll am Beispiel zweier süddeutscher Kommissarpersönlichkeiten, eines halbgelehrten Stadtschreibers und eines gelehrten Juristen, der Versuch gemacht werden, das Bild des kammergerichtlichen Beweiskommissars zu strukturieren und plastisch werden zu lassen. Die Staatsarchive in Stuttgart, Karlsruhe und Sigmaringen¹⁴ verwahren gut zwei Dutzend Beweisrodel des Ravensburger Stadtschreibers Johann Christoph Tafinger und seines Sohns Dr. Johann Friedrich, des späteren Ratsadvokaten der Reichsstadt Isny.¹⁵ Ihre exemplarische und systematische, nach bestimmten formalen und inhaltlichen Kriterien vorgenommene Auswertung¹⁶ soll nicht zuletzt dazu anregen, auch andernorts der Person und Tätigkeit von Beweiskommissaren nachzugehen. Dass sich dieser Versuch unter verschiedenen Aspekten lohnt, hoffen wir im folgenden zeigen zu können. Für die Orts-, Regional- und Landesgeschichte, auch die Genealogie können die Rotuli bislang unbekannte Daten liefern, die andernorts nicht greifbar sind. Ihre Auswertung trägt weiter dazu bei, das vielfach noch ganz unerforschte personale Substrat zu erhellen, das die territorialen und anderen reichsgerichtlich relevanten Auseinandersetzungen der Zeit vor Ort abwickelte. Damit wird nicht zuletzt auch verhindert, dass die Reichsgerichtsforschung den Blick auf die Zentrale verengt. Gerade die Beschäftigung mit der dezentral durchgeführten Beweisaufnahme zeigt, wie stark das reichsgerichtliche Rechtsleben mit den einzelnen deutschen Regionen und Landschaften verwoben war.

14 Die folgende Untersuchung wurde erst möglich dank der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Neuverzeichnung der Prozessakten. Da die Verzeichnung in Baden-Württemberg inzwischen weitgehend abgeschlossen, wenn auch noch nicht vollständig publiziert ist, und in diesem Bundesland grundsätzlich alle Beweiskommissare bzw. Beweisrodel erfasst wurden, darf auch für die vorliegende Auswertung Vollständigkeit beansprucht werden. – Zum Stand der Publikation bzw. zur Benutzbarkeit bei Fertigstellung dieser Arbeit (Herbst 2001): Für Stuttgart liegen die Akten der Klägerbuchstaben A–R gedruckt vor, vgl. Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart A–E, D–G, H, I–M, N–R, Bände 1–5. Bearb. von Alexander BRUNOTTE und Raimund J. WEBER (Veröff. der staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/1–5), Stuttgart 1993–2001. Die Bände 6 und 7 mit den Buchstaben S/T bzw. U–Z erscheinen demnächst. Die Text- und Registerdateien können jetzt schon im Lesesaal-PC des Hauptstaatsarchivs eingesehen werden. – In der Druckvorbereitung sind auch die Sigmaringer Akten. Ein gebundener Archivausdruck (Repertorium) steht zur Verfügung. Das Erscheinen des Bandes ist angekündigt. – Das auf fünf Bände angelegte Inventar der Reichskammergerichtsakten im Generallandesarchiv Karlsruhe befindet sich im Redaktionsstadium. – Im Folgenden verwendete Archivabkürzungen: GLAK = Generallandesarchiv Karlsruhe; HStAS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart; StAS = Staatsarchiv Sigmaringen.

15 Es ist nicht auszuschließen, dass im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München weitere Tafinger-Kommissionen aus dem Gebiet rechts der Iller und des Allgäus verwahrt werden, doch reichen die in Baden-Württemberg erschlossenen Beweisaufnahmen jedenfalls hin, um relevante Aussagen über die kommissarische Tätigkeit der beiden Tafinger zu treffen. Ihr hauptsächliches Wirkungsgebiet lag wohl doch im später württembergisch gewordenen Teil Oberschwabens.

16 Das zunächst noch grobe und dementsprechend bei künftigen Untersuchungen zu verfeinernde Raster erfasste acht Positionen: Name des Kommissars und des Adjunkten, Archivsignatur, Ausfertigungsdatum des Rodels, Umfang, Parteien, Beweisgegenstand, Ort und Zeit der Vornahme, Sonstiges.

II.

Die Familie Tafinger und ihre Beziehungen zum Reichskammergericht

Neben der relativ hohen Zahl der von ihnen gefertigten Rotuli, die eine repräsentative Analyse zulässt, bieten sich die Ravensburger Tafinger auch noch aus einem anderen Grund für den Versuch an, der Tätigkeit von Beweiskommissaren nachzuspüren. Bei ihnen handelte es sich um eine der bekanntesten schwäbischen Juristenfamilien, die in einem Zeitraum von rund 250 Jahren zahlreiche gelehrte Juristen, halbgelernte Angehörige von Schreiber- und Verwaltungsberufen, daneben auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Theologen hervorgebracht hat, bis sie Anfang des 19. Jahrhunderts im Mannesstamm erlosch.¹⁷ Man wird die Tafinger nicht auf eine Ebene stellen wollen mit den Harpprecht oder Moser; dafür fehlen bei ihnen die Ausnahmeerscheinungen, die diesen Juristendynastien zur ihrer bis heute nachwirkenden Berühmtheit verhelfen. Gleichwohl erscheint auch die Familie der Ravensburger Tafinger, berücksichtigt man die lange Dauer ihres juristischen Wirkens in verschiedenen Epochen der deutschen bzw. schwäbischen Rechts- und Verfassungsgeschichte und auf verschiedenen Ebenen des nationalen und regionalen Rechtslebens, als durchaus bemerkenswert und jeweils auch exemplarisch.

Es lassen sich drei »Glanzzeiten« unterscheiden. In der zweiten Hälfte des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts gelang der Familie mit Johann Christoph und seinen Söhnen der Aufstieg aus dem Schreibertum in die Welt der graduierten Juristen, des reichsstädtischen Syndikats und des reichskammergerichtlichen Kommissariats.¹⁸ Nach dem Dreißigjährigen Krieg erlangten die in Ravensburg verbliebenen Nachkommen Johann Christophs als führende Köpfe des evangelischen Teils der paritätischen Reichsstadt die höchsten Ämter des städtischen Cursus honorum. In der zweiten Hälfte des 17. bzw. der ersten des 18. Jahrhunderts bekleideten sie das Bürgermeisteramt, und in Durchsetzung der schon vor dem Krieg verfolgten Ansprüche auf den Adel stiegen sie ins örtliche Patriziat auf. Die Ravensburger Linie starb jedoch im Mannesstamm schon in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts aus.¹⁹ Die Führung in der Familienentwicklung ging im weiteren Verlauf des Jahrhunderts auf eine nach Württemberg gelangte Linie über, deren bedeutendsten Repräsentanten in Spitzenstellungen von Kirche und Universität des protestantischen Herzogtums aufstiegen. Der Wirkungskreis der Tübinger Professoren Friedrich Wilhelm Tafinger,²⁰ Verfasser eines weit verbreiteten

17 Zur Genealogie vgl. FRIESE, Rainer: Die Familie Tafinger in Konstanz, Ravensburg, Nürnberg und in Württemberg, in: Archiv für Sippenforschung, 50. Jahrgang, Heft 93, 1984, S. 359–386.

18 Zur Geschichte der Ravensburger Tafinger vgl. DREHER, Alfons: Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg, Stuttgart 1966, S. 241, 356–359, 487–489; kurzer Überblick: ders.: Geschichte der Reichsstadt Ravensburg, Bd. 2, Weißenhorn 1972, S. 562/563.

19 Die letzte adelige Tafinger in Ravensburg, Maria Rosina, starb als Witwe des Predigers Christoph Ludwig Becker 1781, vgl. DREHER, Geschichte (wie Anm. 18), S. 563.

20 1726–1777, seit 1753 Professor der Rechte in Tübingen, vgl. LANDSBERG, Ernst: Geschichte

und zu seiner Zeit gerühmten Lehrbuchs des Kameralprozesses, der »Institutiones iuris cameralis«,²¹ und seines Sohns Wilhelm Gottlieb²² reichte aber darüber hinaus. Beide waren Wetzlar und dem Reichskammergericht nicht nur infolge ihrer literarischen Tätigkeit, sondern auch durch längere Aufenthalte und familiäre Kontakte zur verwandten Assessorenfamilie Harpprecht verbunden.

Die Beziehungen der Familie zu den obersten Reichsgerichten begannen indes schon wesentlich früher. Bereits 1557 wurde dem Ravensburger Stadtschreiber Johann Christoph Tafinger vom Reichskammergericht seine erste Beweiskommission übertragen. Dieser wohlhabende und kinderreiche Mann, »Stammvater« der Juristen- und Theologenfamilie, kam nicht, wie die barocke Familienlegende will und in der Genealogie bis in die jüngste Zeit tradiert wurde, aus Wien oder Österreich, das er angeblich als Evangelischer aus Glaubensgründen verlassen hatte.²³ Er wurde, wie sich aus den Prozessakten ergibt, 1525 in Immenstaad am

der deutschen Rechtswissenschaft 3/1, München, Leipzig 1898, S. 300 (Text), 202–203 (Noten); EISENHART, Art. »Tafinger, Friedrich Wilhelm«, in: ADB 37 (1894), S. 350/351.

21 2 Bände, Tübingen 1754, neu aufgelegt 1775 anlässlich der Visitation Josephs II.; zu dem von jeher gerühmten Werk – *eine ebenso eindringende wie zuverlässige Arbeit* – vgl. LANDSBERG (wie Anm. 20), S. 300 (Text).

22 1760–1813, Professor der Rechte in Erlangen und Tübingen, vgl. LANDSBERG (wie Anm. 20), S. 227 (Noten); EISENHART (wie Anm. 20), S. 351. – Zum vernichtenden Urteil Ernst Landsbergs über die literarische Produktion Wilhelm Gottliebs sei eine dazu passende Beurteilung der Lehrtätigkeit des jüngeren Tafinger angefügt. Ein später nicht unbedeutender württembergischer Justizpraktiker hörte sein Kirchenrecht *mit Widerwillen*, vgl. WEBER, Raimund J.: Karl Friedrich von Hufnagel. Richter, Abgeordneter, juristischer Schriftsteller, in: UHLAND, Robert (Hrsg.): Lebensbilder aus Schwaben und Franken, 16. Bd., Stuttgart 1986, S. 122–162, 128.

23 Erstmals verbreitet hat diese erbauliche Legende der württembergische Hofprediger Wilhelm Gottlieb Tafinger (1691–1757). Er entwarf im Auftrag des Nürnberger Kaufmanns Johann Wilhelm Tafinger (1667–1741) kurz vor dessen Tod die Urkunde über eine Familienstiftung und ließ den Stiftungsbrief zusammen mit einem Auszug aus dem Lebenslauf des Stifters und einem von diesem entworfenen genealogischen Schema drucken. Der hier zum mythischen Stammvater überhöhte Johann Christoph soll demnach *in Wien gewohnt* haben, Doctor iuris utriusque gewesen und von Karl V. in den Adelsstand erhoben worden sein. So konnten sich die württembergischen Tafinger samt dem *seeligen Herrn Fundatore* als *Abkömmlinge aus dem alten Geschlechte der Herrn Tafinger aus Oesterreich* wähen. Dieses hatte dann um des *lieben Evangelii* willen Österreich verlassen und war ins *württembergische Zion* emigriert; [Wilhelm Gottlieb TAFINGER], Nürnbergisch-Tafingerische Stiftung und Nahmens-Gedächtniß o. O. u. J. [Stuttgart 1742]. Die Genealogie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts rezipierte derlei völlig unbefangen, vgl. etwa GEORGIG-GEORGENAU, Eberhard Emil: Biographisch-genealogische Blätter aus und über Schwaben, Stuttgart 1879, S. 1008; ALBERTI, Otto von: Württembergisches Adels- und Wappenbuch, Stuttgart 1899–1916, 2. Bd., S. 796; SCHÖN, Theodor: Die niederrösterreichische (Wiener) Familie Tafinger, in: Monatsblatt der kais. kön. heraldischen Gesellschaft »Adler« 5 (1902), S. 129–135; kritischer jetzt FRIESE (wie Anm. 17). – Richtig an der Legende ist, dass die in Wien geborenen Kinder des Sohns Johann Baptist (1559–1519), Rentmeister der niederösterreichischen Stände, nach Württemberg heirateten bzw. dort studierten und die württembergische Linie begründeten; vgl. FRIESE, S. 366 f. Da die Konfession hierbei sicherlich die Hauptrolle gespielt hat, kann man die württembergischen Tafinger auch unter

Bodensee²⁴ geboren, in Konstanz²⁵ erzogen und wohnte nach kurzem Dienst bei der Reichsstadt Überlingen²⁶ seit 1544 in Ravensburg.²⁷ 1547 wurde er dort Stadtschreiber als Nachfolger des aus alter Ravensburger Familie stammenden Lic. Gabriel Kröttlin, der in das Bürgermeisteramt wechselte.²⁸ Wie Kröttlin war auch Johann Christoph Tafinger Anhänger der Reformation, zu deren Einführung in Ravensburg er beigetragen hat. Als in Konstanz nach dem Schmalkaldischen Krieg infolge der militärischen Besetzung durch Österreich und einer konservativen Ratserneuerung die Weichen in Richtung auf Rekatholisierung gestellt wurden,²⁹ gab er 1549 sein dortiges Bürgerrecht auf.³⁰ In der Stadtschreiberei folgte ihm einer seiner Söhne und danach dessen Schwiegersohn; das Amt blieb also in drei Generationen, fast 100 Jahre lang, in der Familie.³¹ Als seine Ehefrau wird 1566 eine Veronika erwähnt, in der die Familiengeschichte herkömmlicherweise eine Angehörige der durch ihre Beteiligung an der Großen Ravensburger Handels-

die Emigranten rechnen; vgl. SCHÖN, Theodor: Protestantische Exulanten und Flüchtlinge und deren Nachkommen in Württemberg, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 5, 1890, Bl. 25–27, 26, mit Erwähnung von Johann Baptist. Nicht genannt sind die Tafinger bei SCHNABEL, Werner Wilhelm: Österreichische Exulanten in oberdeutschen Reichsstädten (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 101), München 1992.

24 Dort lassen sich vom 15. bis zum 19. Jahrhundert Angehörige der Familie Daf(f)inger nachweisen; Immenstaad. Geschichte einer Seegemeinde. Hrsg. von Eveline SCHULZ, Elmar L. KUHN und Wolfgang TROGUS, Konstanz 1995, S. 81, 333, 442 f. u. ö. Ältester Namens-träger war der 1482 testierende Frühmesser *Dafenner* (a. a. O., S. 59). Zu den Immenstaader (katholischen) Tafinger gehörte im frühen 18. Jahrhundert Johann Baptist Dafinger, Oberamtmann der Reichsprälatur Petershausen in Konstanz (S. 369); vgl. auch FRIESE (wie Anm. 17), S. 363. Ein Georg Dafinger nahm am Zug des badischen Revolutionärs Friedrich Hecker während der 48er Revolution teil, wanderte nach Amerika aus und kehrte einige Jahre später wieder nach Immenstaad zurück (S. 114, 143); zu ihm: Revolutionäre in Baden 1848/49. Biographisches Inventar für die Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe und im Staatsarchiv Freiburg. Bearb. von Heinrich RAAB (Veröff. der staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg 48), Stuttgart 1998, S. 144.

25 Belege über die Konstanzer Tafinger aus dem GLAK, leider ohne Einzelnachweise, bei FRIESE (wie Anm. 17), S. 362 f.

26 Vgl. Anm. 40.

27 Nach eigener Aussage Tafingers als Zeuge in Sachen Sönersche Erben *J. Abt* von Weingarten, Beweisrodel des Kommissars Dr. Lazarus Wendelstain, fürstlich-konstanzer Rat 1579 (HStAS C 3 Bü 4178 Q 30 Bl. 113'–117). Demnach war Johann Christoph zur Zeit der Vernehmung Anfang des Jahres 1579 54 Jahre alt und wohnte *bei* (annähernd) 35 Jahren in Ravensburg. – Die Tatsache seines Dienstes in Überlingen ergibt sich aus dem Fürschreiben der Stadt Ravensburg vom 3. 11. 1564 (wie Anm. 40). Diesem zufolge war Johann Christoph *auf ain zeit derselben* (Bürgermeister und Rat von Überlingen) *dienner* und mit *guttem irem lob und abschid* wieder aus dem Dienst geschieden.

28 DREHER, Patriziat (wie Anm. 18), S. 241; zu Kröttlin: ebd. S. 253.

29 ZIMMERMANN, Wolfgang: Rekatholisierung, Konfessionalisierung und Ratsregiment. Der Prozeß des politischen und religiösen Wandels in der österreichischen Stadt Konstanz 1548–1637 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 34), Sigmaringen 1994, S. 20–66.

30 FRIESE (wie Anm. 17), S. 363.

31 Hans Joachim Tafinger und Georg Schneider, vgl. DREHER, Patriziat (wie Anm. 18), S. 320; ders.: Geschichte (wie Anm. 18), S. 646.

gesellschaft³² des 15. Jahrhunderts bekannten Familie Ankenreute sieht.³³ Der 1590 durch einen kaiserlichen Adels- und Wappenbrief in den Adelsstand³⁴ erhobene Johann Christoph starb 1600.

Seine Vermögensverhältnisse waren gut. In einem Zeugenverhör danach befragt, gab er zur Antwort, er habe *neben seinem dinst ain ehrliche narung, darumben er Gott dem herrn lob und danckh sage*.³⁵ Mit dieser Floskel, die in Beweisrollen des 16. Jahrhunderts öfter vorkommt, umschrieben für gewöhnlich nur sehr wohlhabende Leute ihren Besitz. Neben den Einkünften aus der Stadtschreiberei, die zugleich die Beurkundungen der Ravensburger Gerichtsstätte (»Malstatt«) des Landgerichts Schwaben besorgte,³⁶ hatte er Erträge aus eigenem Vermögen, das nicht zuletzt von der Ehefrau zugebracht worden sein dürfte.³⁷ Wie sich aus den Kommissionsakten ergibt, besaß er ein Zinslehen des Klosters Weingarten, das ihm und seiner Frau auf Lebenszeit verliehen war.³⁸ Seine finanziellen Spekulationen brachten ihn sogar als beklagte Partei vor das Reichskammergericht. Als er in

32 Aloys SCHULTE: Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380–1530, 3 Bände (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 1–3), Stuttgart, Berlin 1923. – Die Ankenreute bildeten gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Abspaltung, die Ankenreute-Gesellschaft, auch als »Neue« oder »Kleine« Gesellschaft bekannt; a. a. O., Bd. 2, S. 5–12.

33 Nach der von der Genealogie tradierten Familienüberlieferung soll sie Tochter des zwischen 1530 und 1543 als Stadtmann und Bürgermeister amtierenden Clemens (Clement) III. (von) Ankenreute gewesen sein, vgl. FRIESE (wie Anm. 17), S. 363; zu Clemens III.: SCHULTE (wie Anm. 32), Bd. 1, S. 150, DREHER: Patriziat (wie Anm. 18), S. 183 f. – Dreher (a. a. O., S. 356) weist darauf hin, dass eine Veronika Ankenreute in Ravensburg anderweitig nicht nachzuweisen ist. Da Johann Christoph jedoch 1550 als Schwager der Katharina Täschler, Tochter des Konrad Ankenreute, bezeichnet wird, hat eine Ankenreute-Heirat aber doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich. Für eine derartige Verbindung spricht auch die Aufnahme des Ankenreute-Wappens in das der Tafinger, die Wahl mancher Vornamen für die Kinder (Christoph Clement, Johann Baptist) und nicht zuletzt die Weiterbenutzung des Ankenreute-Begräbnisses durch die Tafinger; zu letzterem vgl. MERK, Gustav: Alte Ravensburger Grabstätten nach den Aufzeichnungen (1680–1723) des Dr. med. Johann Ludwig Schlapperitz, in: Frankfurter Blätter für Familiengeschichte, 4. Jg. (1911), S. 76–79, 76.

34 Dazu unten Abschnitt VII, insbes. Anm. 183.

35 Zeugenaussage wie Anm. 27.

36 Vgl. Schreiben von Bürgermeister und Rat an Hans Christoph Schinen von Schinerberg vom 11. 10. 1595, prod. 12. 12., in Sachen Schinen ./i. Vogt von Summerau zu Praßberg (HStAS C 3 Bü 3799 Q 9). Der Rat sah sich darin außerstande, beim Stadtschreiber, mit dem man als *landtgerichtsschreibern* gesprochen hatte, die Herausgabe von Vorakten des Landgerichts zu erwirken, weil der Rat *mit dem landtgericht nichts zuthun* und den Urteilssprechern und dem Landgerichtsschreiber nichts zu befehlen hatte. – Zur Landgerichtsschreiberei vgl. FISCHER, Joachim: Das kaiserliche Landgericht Schwaben in der Neuzeit, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte (ZWL) 43, 1984, S. 237–286, 252; STEUER, Peter: Der Oberamtsbezirk Altdorf. Territorial- und Verwaltungsgeschichte, in: SchrVG Bodensee 114, 1996, S. 17–48, 45.

37 Zum guten Vermögensstand der späten Ankenreute vgl. DREHER: Geschichte (wie Anm. 18), S. 550.

38 HStAS wie Anm. 27.

einer Zehntstreitigkeit am kaiserlichen Hof in Wien ein Mandat wegen Landfriedensbruch gegen Überlingen erwirkte, strengte die Reichsstadt ihrerseits eine Difamationsklage in Speyer an.³⁹ Aus der Akte ergibt sich, dass Tafinger von dem Konstanzer Bürger Lienhard Hiller den Groß- und Kleinzehnten der Höfe Felben und Lewings in der niedergerichtlichen Herrschaft Ittendorf für 400 fl. gekauft hatte.⁴⁰ Die Sache wurde 1571 verglichen. Überlingen hat vermutlich den Kaufpreis wieder zurückerstattet, denn im selben Jahr erwarb Johann Christoph von den Schenken von Stauffenberg aus dem Erbe der Allgäuer Familie von Weiler Zehntrechte in Senglingen und Ottmarsreute für den genannten Betrag.⁴¹

Die Art und Weise, mit der Tafinger seine Vermögensinteressen gegen Überlingen durchzusetzen versucht hatte, wirkt nicht eben sympathisch. Das Ausbringen eines Landfriedensmandats am Wiener Hof⁴² war ebenso überzogen wie der rücksichtslose Gebrauch, den er von seiner politischen Stellung in Ravensburg zu seinem eigenen Vorteil machte. Im November 1564 ergingen zwei und im Februar 1565 nochmals ein »nachbarliches Ersuchen« der Stadt an Überlingen.⁴³ Die vermutlich von Tafinger selbst entworfenen Schreiben enthielten versteckte Drohungen, und es fehlte auch nicht der Hinweis auf die zwölf von dem Vierzigjährigen zu versorgenden Kinder, als ob dieser Kinderreichtum ein Grund für den Erwerb von und die Spekulation mit Zehntrechten gewesen wäre. Das alles erweckt den Eindruck eines Mannes, der sich nicht scheute, dienstliche Stellung und Beziehungen rücksichtslos für private Zwecke einzusetzen. Auf der anderen Seite genoss Johann Christoph in fachlicher Hinsicht offenbar einen guten Ruf. Er galt als *ain weit practicierter und hin und wieder in gerichtten erfarnner man*.⁴⁴ Ein deutlicher Beweis für seine finanzielle Leistungskraft ist nicht zuletzt die Tatsache, daß er dreien seiner Söhne ein juristisches Studium samt der kostspieligen Graduierung zu *doctores iuris* bezahlen konnte. Christoph Clemens, der älteste, wurde Syndikus der Reichsstadt Memmingen.⁴⁵ Der jüngste Doktor, Johann Jakob, übernahm

39 Vgl. die Prozessakte in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen ./. Johann Christoph Tafinger, citationis ex lege diffamari 1565–1571 (HStAS C 3 Bü 4482).

40 Fürschreiben der Stadt Ravensburg vom 3. 11. 1564, enthalten unter Nr. 1 in Vidimus von Bürgermeister und Rat das. vom 23. 9. 1566 mit Korrespondenz zwischen Überlingen und Ravensburg (HStAS wie Anm. 39, Q 9). Tafinger hatte danach auch Güter in Immenstaad im Gericht des Komturs der Mainau gekauft.

41 Gemeinde Meckenbeuren, Lkr. Friedrichshafen, vgl. WUNDER, Gerd: Die Schenken von Stauffenberg (Schriften zur südwestdt. Landeskunde 11), Stuttgart 1972, S. 175.

42 Das Mandat vom 1. 8. 1565 ist im Vidimus der Stadt Ravensburg enthalten, vgl. HStAS wie Anm. 39 Q 9 Nr. 6.

43 HStAS wie Anm. 39 Q 9 Nr. 1, 3/4.

44 So der Weingartener Anwalt Dr. Johann Jakob Hiller, vgl. Beweisrodel in Sachen Sönersche Erben ./. Abt von Weingarten (HStAS wie Anm. 27 Bl. 44).

45 Er wurde 1549 mit dem Vater ins Ravensburger Bürgerrecht aufgenommen, 1564 an der Universität Tübingen immatrikuliert und starb 1590 in Memmingen. Eine »Linie« konnte er dort nicht begründen. Vgl. FRIESE (wie Anm. 17), S. 365.; Die Matrikeln der Universität Tübingen, 1. Bd. Bearb. von Heinrich HERMELINK, Stuttgart 1906, S. 444 (160, 134).

das heimische Ravensburger Syndikat,⁴⁶ und der mittlere, Johann Friedrich, wurde Ratsadvokat in Isny.

Um 1600 war auf diese Weise das rechtsgelehrte Syndikat von drei Reichsstädten in Oberschwaben bzw. im Allgäu mit Tafingersöhnen besetzt. Von ihnen ist aber nur einer, der zunächst in Ravensburg und später in Isny tätige Johann Friedrich, in den Kammergerichtsakten mit Rotuli vertreten. Er scheint sich auf die Durchführung von Beweiskommissionen spezialisiert zu haben. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommissionstätigkeit des Vaters genau in der Zeit endete, in der der junge Doktor seine Praxis in Ravensburg aufnahm. Am Alter des Stadtschreibers hat das nicht gelegen, denn er war 1581, als Johann Friedrich seine ersten Attestationen als kaiserlicher Kommissar ausfertigte, erst ein Mittfünfziger, der sicherlich auch selbst noch manches Verhör durchgestanden hätte. Wir dürfen vielmehr annehmen, dass der Sohn ganz bewusst mit der Kommissionsarbeit betraut wurde. Er hat den Vater in dieser Funktion abgelöst und entlastet. Der junge Tafinger erhielt damit eine Verdienstmöglichkeit sowie Gelegenheit, sich in der Praxis des Reichskammergerichtsprozesses zu üben und Kontakte zur reichsständischen Klientel in der Nachbarschaft anzuknüpfen. Auch Johann Friedrich hat sich an dieses Schema gehalten. Er zog später den jüngeren Bruder als »Amanuensis« (Protokollant) in einem Kommissionsverfahren mit heran und ermöglichte ihm damit, diese Art juristischer Tätigkeit kennenzulernen.⁴⁷

Die Tafinger waren ohne Zweifel ein »Familienbetrieb«, in dem man sich solidarisch verhielt und das Fortkommen der nachfolgenden Generation bzw. der jüngeren Geschwister förderte. Neben der allgemeinen Karriereplanung für die Söhne scheint es aber noch einen ganz konkreten Anlass dafür gegeben zu haben, dass sich der Stadtschreiber Ende der siebziger Jahre vom Kommissionsgeschäft zurückzog und es dem soeben promovierten Sohn überließ. Johann Christoph hatte in einem Prozess zwischen dem Stift Weingarten und waldburgischen Untertanen über die Stellung klösterlicher Leibeigener die Beweisaufnahme auf Seiten Waldburgs als Kommissar durchgeführt. Als das Zeugenverhör für die Gegenpartei anstand, wurde der Stadtschreiber entsprechend einer verbreiteten Praxis der Zeit von Waldburg zum Adjunkten vorgeschlagen. Diese unter dem Gesichtspunkt der Unbefangenheit nicht unbedenkliche Praxis, die im wesentlichen dem Gebühreninteresse der Kommissare diente, wurde vom Reichskammergericht offenbar geduldet.⁴⁸ Im fraglichen Verfahren benannte nun aber Weingarten den ehemaligen Kommissar zum Zeugen, und der stiftische Advokat beharrte auch dann noch auf seiner Vernehmung, als Tafinger darauf hinwies, dass seine Aussage wohl nicht erheblich sein werde.⁴⁹

46 1564–1640, immatrikuliert in Tübingen 1580, vgl. FRIESE (wie Anm. 17), S. 373; HERMELINK (wie Anm. 45), S. 586 (193, 30).

47 In Sachen Pfullendorf ./. Hohenzollern vereidigte Johann Friedrich 1590 Dr. Johann Jakob Tafinger, *meinen bruder, so ich in dieser commissionsverrichtung pro amanuense gebraucht* (StAS R 7 Inventarnr. 135 Q 16 Bl. 40). Der Bruder konnte bei dieser Gelegenheit auch den württembergischen Rat Dr. Christian Dolde, der als Adjunkt fungierte, kennenlernen.

48 Dazu unten Abschnitt VI.

49 Vgl. Beweisrodel des Dr. Lazarus Wendelstain (wie Anm. 27), Bl. 44.

Da er sich gegen seine Zeugenschaft aber nicht erfolgreich wehren konnte, erhob sich die Frage, ob ein als Zeuge Vernommener in derselben Beweisaufnahme Adjunkt sein konnte. Um diesem Problem aus dem Weg zu gehen und Weingarten keinen Anlass für eine spätere Anfechtung des Verhörs zu geben, präsentierte Waldburg anstelle des Vaters den frisch promovierten Sohn Johann Friedrich.⁵⁰ In der Tat fertigte dieser dann als Adjunkt zusammen mit dem von Weingarten benannten Kommissar den Beweisrodel aus, in dem sich die Zeugenaussage seines Vaters befand. Das erste Mal, in dem der Sohn eine Funktion in einem kommissarischen Zeugenverhör ausübte, war zugleich der letzte Fall, in dem der Vater aktiv war. Natürlich lässt sich nicht mehr feststellen, ob es Weingarten hier wirklich darum zu tun gewesen war, die lokale Rechtskenntnis des alten Tafinger in die Beweisaufnahme einfließen zu lassen, oder ob die Zeugenbenennung nicht vielmehr dazu diente, den prominenten Stadtschreiber als Adjunkt »abzuschießen«. Johann Christoph scheint aber verstanden zu haben, dass er als vielbeschäftigter Ravensburger Stadtschreiber im Sinne der von einem kaiserlichen Kommissar verlangten Unbefangenheit angreifbar war. Er konnte aus dieser Erkenntnis umso leichter Konsequenzen ziehen, als mit seinem Sohn, dem Berufsanfänger, ein in dieser Beziehung untadeliger Ersatz zur Verfügung stand und durch die Übertragung der Geschäfte auf ihn auch die mit der Kommissionstätigkeit verbundenen Einnahmen der Familie erhalten blieben.

In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass eine bei Johann Christoph wenigstens theoretisch vorhandene Beschränkung in der Ausübung kommissarischer Tätigkeit beim Sohn wegfiel. Der Vater bedurfte als Stadtschreiber für die Übernahme einer reichskammergerichtlichen Kommission der Genehmigung des Rats. Formelhafte Wendungen, in denen diese erteilt wurde, finden sich regelmäßig in seinen Rotuli.⁵¹ In einem Schreiben an Waldburg wies er ausdrücklich darauf hin, dass es ihm nicht gebühre, ohne *vorwissen und bewilligen* von Bürgermeister und Rat eine Kommission anzunehmen.⁵² Der Grund für diese Beschränkung lag vermutlich darin, dass die reichsstädtische Obrigkeit die Möglichkeit behalten wollte, die Übernahme von Aufträgen für benachbarte Stände und Private zu verhindern, wenn diese zu »außenpolitischen« Verwicklungen führen konnte. Ob die obrigkeitliche Bewilligung im Fall Johann Christophs jemals versagt wurde, wissen wir nicht. Sofern überhaupt Rotuli mit seiner Unterschrift vorliegen, war natürlich vorgängig genehmigt worden. Interessanterweise fehlen entsprechende Hinweise in den Akten des Sohns durchgehend, selbst als er Ratsadvokat der Stadt Isny war. Vielleicht war er im Unterschied zum Stadtschreiber in der Übernahme von Kommissionen frei, vielleicht hat er auch einschlägige inner-

50 A. a. O., Bl. 60.

51 So hatte er die Kommission in Sachen Schwäbisch Gmünd ./. Rechberg 1563 mit *zulassung und vergünstigung* von Bürgermeister und Rat angenommen (HStAS C 3 Bü 1307 Q 27 Bl. 11'), in Sachen Lindau ./. Montfort 1572 auf *günstige verwilligung* und 1574 auf *vergünstigung* (ebd. Bü 2693 Q 16 Bl. 20, Bü 2696 Q 16 Bl. 18).

52 Johann Christoph Tafinger an Waldburg-Scheer, 9. 6. 1572 (HStAS C 3 Bü 2045 Q 27 Bl. 17). Der Rat hatte die Genehmigung auf Tafingers Anzeige hin zu *dienstlichem und nachbarlichen gefallen* erteilt.

dienstliche Genehmigungen lediglich nicht in den für das Reichskammergericht bestimmten Akten vermerkt.

Geboren wurde Johann Friedrich⁵³ um 1550.⁵⁴ Das früheste bislang für ihn belegte Datum ist der Tag seiner Immatrikulation in Tübingen am 10. Dezember 1568.⁵⁵ 1581 nannte er sich in seiner ersten Beweiskommission *der rechten doctor zu Ravensburg*,⁵⁶ in den weiteren achtziger und frühen neunziger Jahren zeichnete er als Advokat bzw. Ratsadvokat.⁵⁷ Zu Beginn des Jahres 1595 unterschrieb er einen Beweisrodel erstmals als Ratsadvokat der Stadt Isny.⁵⁸ Das kammergerichtliche Kommissorium für diese Beweisaufnahme war noch an den Ravensburger Advokaten gerichtet. Seine zwanzigjährige intensive, von dem evangelischen Allgäuer Reichsstädtlein aus betriebene Kommissionstätigkeit endete 1615.⁵⁹ Johann Friedrich repräsentiert mit seiner Person im Wesentlichen auch schon die

53 Die biographischen Angaben über Johann Friedrich in der Literatur sind spärlicher als bei dem für die Tafinger-Genealogie zentralen Vater; sie lassen sich auch nur begrenzt aus den Kommissionsakten ergänzen, weil er nicht wie Johann Christoph als Zeuge aussagte. Personalien sind den Kommissorien und Beweisrodeln jedoch insoweit zu entnehmen, als neben dem akademischen Grad die jeweilige berufliche Stellung bzw. der Dienstort angegeben ist.

54 Das in der genealogischen Literatur angegebene Geburtsjahr 1550 scheint mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Immatrikulation etwas zu früh. Realistischer ist wohl die sekundär überlieferte Angabe 1553 auf dem abgegangenen Tafingerbegräbnis in Ravensburg, vgl. MERK (wie Anm. 33).

55 HERMELINK (wie Anm. 45), S. 488 (170, 69).

56 HStAS C 3 Bü 490 Q 12 Bl. 20.

57 DREHER gibt als Amtszeit 1580–1595, vgl. Geschichte (wie Anm. 18), S. 647.

58 GLAK 71/1368 Q 13 am Ende. Schon die Ladung an die Zeugen unter dem Datum 15./25. 8. 1594 war in Isny ausgefertigt (ebd. Bl. 23); vgl. dagegen noch die zweite Dilation vom 10. 4. (ebd. Bl. 6/7). – Johann Friedrichs Dienst in Isny wirft Fragen auf. Die kleine Reichsstadt beschäftigte normalerweise keinen eigenen Volljuristen als Ratsadvokat, sodass Tafingers Stellung in der Geschichte der städtischen Verwaltung als singulär erscheint. Die juristischen Geschäfte erledigte sonst der Stadtschreiber bzw. Kanzleiverwalter mit, der im späten 17. und im 18. Jahrhundert häufig promoviert war; vgl. HAUPTMEYER, Carl-Hans: Verfassung und Herrschaft in Isny (Göppinger akad. Beiträge 97), Göppingen 1976, S. 167, Anm. 543, demzufolge das Amt eines Ratsadvokaten unter Johann Friedrich Tafinger *nur kurzfristig als Sonderregelung* bestanden hat. Den Gründen, die Isny in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts bewegen haben könnten, eine so außerordentliche Stelle zu schaffen und sie noch dazu derart hochkarätig zu besetzen, sollte in der Lokalgeschichte einmal nachgegangen werden. Eine denkbare Spur weist auf das innerhalb der Stadtmauern gelegene Kloster St. Georg, das unter waldburgischem Schutz stand. Um die Wende zum 17. Jahrhundert bestritt die österreichische Landvogtei die Kastvogtei Waldburgs, sodass für die Reichsstadt eine verfassungsrechtlich unsichere Situation entstand. Hier konnte Tafinger, der die waldburgischen und österreichischen Verhältnisse nicht zuletzt aufgrund seiner Kommissionstätigkeit gut kannte, nützliche Dienste leisten; vgl. den Hinweis auf die gen. Streitigkeiten bei REINHARDT, Rudolf: Ein Überblick über die Geschichte der Abtei Isny, in: ders. (Hrsg.): Reichsabtei St. Georg in Isny 1096–1802. Beiträge zu Geschichte und Kunst des 900jährigen Benediktinerklosters, Weißenhorn 1996, S. 13–37, S. 17 f.

59 In Sachen Salem ./ waldburgische Vormundschaft betr. die Obrigkeit in Einhart (HStAS C 3 Bü 5406), vgl. unten Text zu Anm. 90.

kurzlebige »Isnyer Linie« der Tafinger. Seine Kinder heirateten größtenteils in andere Allgäuer Reichsstädte oder kehrten nach Ravensburg zurück.⁶⁰ Durch seine Ehe mit Magdalena, Tochter des Bürgermeisters Jakob Eberz, heiratete er nicht nur in die führende Schicht Isnys ein, über die Schwiegermutter Barbara Greck verstärkte er auch die Familienbeziehungen mit maßgebenden Geschlechtern aus Ulm und Augsburg, die er schon durch seine erste Ehe mit der Ulmer Patriziertochter Anna Maria Schleicher angeknüpft hatte.⁶¹ Als Todesdatum wird in der Literatur die Zeit um 1637 angegeben.⁶² Auch Johann Friedrich hatte es, wie vor ihm sein Vater, zu beträchtlichem Wohlstand gebracht. Unter den in Ravensburg versteuernden Mitgliedern der Familie war er der reichste. In Isny besaß er ein Haus am Kornmarkt, das vom Stadtbrand von 1631 betroffen war.⁶³

Bei der Behandlung der ständischen Klientenstruktur wird die Frage zu berühren sein, wie die beiden Tafinger zu ihren Beweisaufträgen gelangten. Aus den Prozessakten und Rotuli lässt sich dies natürlich nicht direkt entnehmen, aber es ergeben sich doch immer wieder gewisse Anhaltspunkte. Ohne Zweifel standen hier Familienbeziehungen⁶⁴ und amtliche Kontakte im Mittelpunkt. Sie lassen sich mitunter erschließen, auch wenn man hier oft über Vermutungen nicht hinausgelangen wird. Die Weiterführung von Ämtern des Vaters durch den Sohn bzw. die Patronage durch den ersten ist ein klassisches, geradezu zeitloses Karriereschema. Es trifft für die Tafinger der ersten und zweiten Juristengeneration, man kann auch sagen, der »Aufsteigergenerationen«, in vollem Umfang zu. Dies gilt für

60 Der älteste, noch in Ravensburg geborene Sohn Johann Christoph ist offenbar dort geblieben. Nach FRIESE (wie Anm. 17) ergeben sich für die in Isny geborenen Kinder folgende »Rückheiraten«: Die 1595 geborene Tochter Veronika heiratete Ulrich Haidenhofer, den evangelischen Bürgermeister Ravensburgs in der Ära der Friedensexekution (1649–1660). Nach Ravensburg zurück kehrte auch der Sohn Johann Friedrich (d. J.), der 1631 Margarethe Senner, Witwe des Ravensburger Stadtarztes Dr. Oswald Yelin ehelichte. – Johann Friedrich selbst hat sein Ravensburger Bürgerrecht erst 1627 aufgegeben; NEBINGER, Gerhard Ernst, KAMMERER, Immanuel: Die schwäbischen Patriziergeschlechter Eberz und Furtentbach, in: Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels, Bd. 5, Neustadt a.d. Aisch 1955, S. 275–411, 302. In den Unterschriften als Kommissar fügte er seiner Amtsbezeichnung »Ratsadvokat in Isny« stets das relativierende »derzeit« hinzu.

61 Zu den Eheschließungen und den Vorfahren der Frauen vgl. FRIESE (wie Anm. 17), S. 366, 378/379.

62 DREHER, Patriziat (wie Anm. 18), S. 357.

63 HAUPTMEYER (wie Anm. 58), S. 65.

64 Zumindest partiell, d.h. für bestimmte Kommissionen, hat eine Familienbeziehung offenbar auch im Fall des Schwäbisch Haller Kommissars Khun eine Rolle gespielt. Wenn er mit wichtigen Aufträgen in Streitigkeiten des Herzogtums Württemberg betraut wurde, wird man nicht übersehen dürfen, dass sein Bruder Albrecht, Klosterverwalter in Bebenhausen bei Tübingen, seit 1577 mit der Tochter des Bearbeiters der Reichskammergerichtssachen in der Stuttgarter Regierung, Dr. Johann Sechel, verheiratet war; vgl. Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629. Bearb. von Walter BERNHARDT (Veröff. der Kommission für gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg B 70/71), Stuttgart 1972, S. 448. – Zu Dr. Johann Sechel (1520–1580), Bearbeiter der württembergischen Reichskammergerichts- und Rottweiler Hofgerichtssachen seit 1560, 1561–1574 auch Hofrichtsassessor in Tübingen, vgl. ebd. S. 638–640.

ständige Ämter wie die Stadtschreiberei oder das städtische Syndikat nicht weniger als für die zeitweilig wahrgenommene Kommissionspraxis. Johann Friedrich Tafinger wurde, wie wir nachweisen konnten, erstmals in einer Sache als Adjunkt tätig, in der sein Vater Kommissar war. Ein weiteres Indiz für die Förderung durch den Vater ist es, dass der Sohn am Beginn seiner kommissarischen Karriere für die gleichen Parteien tätig war, für die auch schon der Vater Beweis erhoben hatte. Das gilt etwa für die Reichsstadt Pfullendorf und das Haus Waldburg.⁶⁵

III.

Zeitlicher und quantitativer Überblick zur Kommissionspraxis

Die quantitative Bedeutung der Tafingerschen Kommissionstätigkeit lässt sich zunächst recht einfach nach der Zahl der Beweisaufnahmen und deren Umfang messen.⁶⁶ Vater und Sohn führten zwischen 1557 und 1615 insgesamt 27 Beweisaufnahmen durch. Sie verhörten zusammengenommen mehr als 600 Zeugen und produzierten dabei über 11 000 Blatt Kommissionsakten in 31 noch erhaltenen Bänden, die eine Stapelhöhe von rund 1,80 laufenden Metern ergeben. Die Statistik im einzelnen zeigt, dass die Kommissionspraxis des Doktors jene des Stadtschreibers dem Umfang nach deutlich übertrifft, freilich auch einen zeitlich größeren Rahmen umspannt. So zählen wir für Johann Christoph in den beiden Jahrzehnten zwischen 1557 und 1576 zehn durchgeführte Kommissionen in neun Rotuli⁶⁷ und eine Benennung zum Beweiskommissar,⁶⁸ d. h. im Schnitt alle zwei

65 Für die Beziehungen zu Waldburg ist von Interesse, dass ein Tafinger leitender Finanzbeamter in der Verwaltung von Dürmentingen war; vgl. den als 64. Zeugen in Sachen Hornstein *J. Waldburg* (1592) benannten, aber nicht mehr vernommenen Heinrich, ehem. Rentmeister in Dürmentingen (HStAS C 3 Bü 2094 Q 47–51). Es handelt sich um jenen Amtsschreiber und Rentmeister, der 1592 wegen Untreue verhaftet wurde und ums Leben kam; vgl. ZÜRN, Martin: »Ir aigen libertet«. Waldburg, Habsburg und der bäuerliche Widerstand an der oberen Donau 1590–1790 (Oberschwaben. Geschichte und Kultur 2), Tübingen 1998, S. 155. 1588–1590 kommt er verschiedentlich als Sieger in waldburgischen Urkunden vor; Fürstlich Thurn und Taxissches Archiv Obermarchtal, Grafschaft Friedberg-Scheer. Urkundenregesten 1304–1802. Bearb. von Robert KRETZSCHMAR, Stuttgart 1993, U 802, 807, 811, 824 (S. 395, 397, 398, 405). Zur Verwaltungsorganisation der Grafschaft: ders.: Vom Obervogt zum Untergänger. Die Verwaltung der Grafschaft Friedberg-Scheer unter den Truchsessern von Waldburg im Überblick, in: RICHTER, Gregor (Hrsg.): Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönnen (Veröff. der staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg 44), Stuttgart 1986, S. 187–203, 198. – Die Verwandtschaftsverhältnisse Heinrichs zu Johann Christoph oder Johann Friedrich sind unklar; er ist nicht erwähnt bei FRIESE (wie Anm. 17).

66 Vgl. die im Anhang beigefügte tabellarische Übersicht zum Umfang der Beweiskommissionen.

67 Die 1563 durchgeführten Beweisaufnahmen in Sachen Schwäbisch Gmünd *J. Rechberg, primi et secundi mandati*, wurden in einem Rotulus zusammengefasst (HStAS C 3 Bü 1307 Q 27).

68 Vgl. Anm. 75.

Jahre eine Beweisaufnahme. Der Schwerpunkt lag dabei jedoch in den 70er Jahren. Zwischen 1572 und 1576 produzierte der Stadtschreiber sieben Rotuli, so dass sich ein Schnitt von knapp anderthalb pro Jahr ergibt.

Der Sohn war von 1581 bis 1615 kommissarisch aktiv, also fast 35 Jahre. Bei insgesamt 17 Kommissionen ergäbe das, wie beim Vater, bezogen auf die Gesamtdauer der kommissarischen Aktivität ebenfalls einen Durchschnitt von einer Sache auf zwei Jahre. Doch zeigt sich hier noch deutlicher als beim Vater das Schwanken des Geschäftsanfalls. Die größte Häufung lag in den Jahren um 1590 und 1610. Von 1589 bis 1595 fertigte Johann Friedrich in sechs Kommissionsachen zum Teil mehrbändige Rotuli aus, d. h. er hatte im Schnitt jedes Jahr einen Fall. Noch etwas höher lag die Frequenz mit vier zwischen 1608 und 1610. Neben der Zahl der Rotuli muss natürlich auch deren Umfang berücksichtigt werden. Er lässt sich äußerlich nach Stapelhöhe und Blattzahl der Beweisbände messen, bei Zeugenverhören ist außerdem die Zahl der vernommenen Zeugen von Bedeutung. Für den Stadtschreiber ergeben sich hier Gesamtwerte von 24 cm und 1359 Blatt,⁶⁹ für den Syndikus 1,45 m mit 9610 Blatt in 22 Bänden. Rechnet man diese absoluten Werte in Durchschnittszahlen um, dann zeigt sich, dass der jüngere mehr Kommissionen nach Zahl und Umfang bewältigt hat.

Diese waren auch deutlich substantieller. So hatte, bezogen auf die Fallfrequenz, Johann Friedrich mit 17 gegenüber 10 Kommissionen des Vaters nur eine Steigerung um 70 %, d. h. nicht einmal das Doppelte aufzuweisen. Ganz andere Ergebnisse liefert jedoch ein Vergleich beim Umfang. Gemessen an der gesamten Stapelhöhe leistete der Sohn das sechsfache, an der Blattzahl sogar das Siebenfache. Im Durchschnitt war ein Beweisrodel des alten Tafinger etwa 2,4 cm dick und enthielt 136 Blatt, ein durchschnittlicher Band des jüngeren maß 6,6 cm mit 457 Blatt. Einen weiteren Maßstab für die Verhörtätigkeit liefert die Zahl der vernommenen Zeugen. Mit insgesamt rund 192 bzw. 416 erweist sich hier der Unterschied wiederum nicht so krass wie beim Umfang. Der Stadtschreiber verhörte im Schnitt knapp 20 Personen pro Kommission, der Syndikus etwa 25. Dieses Ansteigen der Zeugenmenge erscheint auf den ersten Blick mäßig. Hier ist aber zu bedenken, dass bei den Zeugen neben der Zahl der vernommenen Personen auch diejenige der Beweisartikel zu berücksichtigen ist.

Das lässt sich besonders deutlich an den beiden umfangreichsten Kommissionen Johann Friedrichs zeigen. Für das 1589 durchgeführte Verhör in Sachen Waldburg gegen Hohenzollern über die Obrigkeit und das Holzflößen auf der Donau waren zur Vernehmung von 33 Zeugen nicht weniger als 416 Klageartikel formuliert worden.⁷⁰ Als 1592 im Streit um die Obrigkeit in der Herrschaft Hornsteingöfingen und der Grafschaft Waldburg-Dürmentingen Beweis erhoben wurde, waren 67 Zeugen zu 143 Artikeln und 231 Interrogatorien zu befragen.⁷¹ Auch wenn dabei nicht alle Zeugen zu allen Artikeln vernommen wurden, so bleibt

⁶⁹ Ohne den Rotulus in Sachen Biberach ./ Jude David, der keine Blattzählung enthält (HStAS C 3 Bü 365 Q 17).

⁷⁰ StAS R 7 Inventarnr. 213.

⁷¹ HStAS C 3 Bü 2094 Q 47–51.

doch eine starke Verbreiterung und Ausdifferenzierung der Beweisthemen zu verzeichnen, die sich rein äußerlich eben in deutlich vermehrten Blattzahlen bemerkbar machte. Zum Anschwellen der Rotuli im späteren 16. Jahrhundert trug aber auch die zunehmende Formalisierung des kommissarischen Beweisverfahrens bei, die sich in der Vergrößerung der vor dem eigentlichen Verhörteil inrotulierten Kommissionsverfahrensakten niederschlug.

IV.

Geographische, ständische und konfessionelle Struktur der Tafinger-Kommissionen

Frequenz und formaler Umfang geben Aufschluss darüber, ob ein Beweiskommissar nur selten und sporadisch mit kammergerichtlichen Aufträgen bedacht wurde oder ob er über eine kontinuierliche, »gute« Kommissionspraxis verfügte. Eine Zusammenschau der Parteien, die den Kommissar benannten, und der Kommissionsorte, an denen er seine Tätigkeit verrichtete, lässt sein örtliches Einzugsgebiet erkennen. Die denkbaren Abstufungen reichten hier, wie eingangs bemerkt, von einem lokalen und regionalen bis zum überregionalen oder sogar reichsweiten Wirkungskreis. Ein Blick auf die beweisfälligen Parteien ist auch erforderlich, um den Beweiskommissar in der ständischen und der konfessionellen Welt des Alten Reichs zu verorten. Nicht zuletzt aus dem Rang seiner Klientel ergab sich die Wertschätzung seiner Persönlichkeit als Jurist und Kommissar. Es verwundert nicht, dass sich für die Tafinger in Ravensburg und Isny zunächst Oberschwaben und das Bodenseegebiet als Tätigkeitsfeld ausmachen lässt. Ebenso wenig kann es erstaunen, dass ein reichsstädtischer Stadtschreiber bzw. Syndikus bevorzugt wieder von Reichsstädten zum Beweiskommissar vorgeschlagen wurde. Dies gilt zumal für Johann Christoph, der in sechs seiner insgesamt neun zwischen 1557 und 1576 durchgeführten Beweiskommissionen für Städte tätig war.

Dreimal erhielt er von Lindau, zweimal von Pfullendorf und einmal von Biberach Aufträge. Im Fall der Lindauer und Pfullendorfer Prozesse handelte es sich um typische Territorialstreitigkeiten der Bodenseestädte, die ihren grundherrlichen, niedergerichtlichen Landbesitz gegen die Inhaber gräflicher bzw. landgerichtlicher Hoheitsrechte zu verteidigen hatten. Am westlichen See war es die Stadt Pfullendorf, die sich mit Hohenzollern-Sigmaringen stritt. Die Grafschaft beanspruchte Hochobrigkeitsrechte bis an die Stadtmauern (Oberes Tor), das Geleit sogar durch die Stadt hindurch.⁷² Für Lindau ging es um die Wahrung niedergerichtlicher Rechte gegenüber den Grafen von Montfort-Tettnang (ältere Linie). So war Johann Christoph Tafinger kommissarisch befasst mit Streitigkeiten um den

⁷² Beweisrodel vom 28. 2. und 3. 3. 1572 in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Pfullendorf ./ Graf Karl von Hohenzollern und Ferdinand I. als Erzherzog von Österreich als Intervenient, simplicis querelae und mandati der Pfändung (StAS R 7 Inventarnr. 133 Q 17 bzw. 134 Q 21).

Spitalflecken Apflau, das Amt Neuravensburg und die Herrschaft Giessen.⁷³ Mit insgesamt 8,5 cm Stapelhöhe machen die drei 1572 bzw. 1574 durchgeführten Beweisaufnahmen für Lindau den umfangreichsten Komplex seiner kommissarischen Tätigkeit aus. Die Biberacher Kommission von 1557 war seine früheste. Sie zeitigte ein relativ bescheidenes Zeugenverhör in einer Jurisdiktionalstreitigkeit zwischen der Reichsstadt und dem Hofgericht Rottweil.⁷⁴ Im nächsten Jahr folgte eine Benennung seitens einer Privatperson, die aber keine kommissarische Aktivität nach sich zog.⁷⁵

Im übrigen bedienten sich seiner mit Waldburg und Rechberg auch freiherrliche bzw. gräfliche Häuser, die als schwächere Stände bei der Wahl von Beweiskommissaren auf die reichsstädtischen Schreiber und Syndici zurückgreifen mussten. Waldburg entschied sich für Johann Christoph in Streitigkeiten mit dem Kloster Weingarten über Leibeigene⁷⁶ und mit den Grafen von Zollern über die hohe Obrigkeit in Ertingen. Auf dieser, in dem vorderösterreichischen Donaustädtdchen Mengen durchgeführten Verhörkommission⁷⁷ kam schon der ältere Tafinger mit einem Gebiet bzw. mit Parteien in dienstliche Berührung, die knapp 20 Jahre später den Sohn in einem seiner wichtigsten kommissarischen Aufträge beschäftigen sollten. Es handelte sich um die Grafschaften Hohenzollern-Sigmaringen und Waldburg-Scheer mit ihren Streitigkeiten an der oberen Donau. Dabei blieb er räumlich noch in Oberschwaben und im engeren Einzugsgebiet von Ravensburg. Lediglich in einem Fall verließ Johann Christoph den regionalen Bereich. Als er von den Herren von Rechberg⁷⁸ zum Zeugenverhör in Waldnutzungs- und Pirsch-

73 Beweisrodel vom 1. 6. 1572, 14. 1. und 2. 4. 1574 in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Lindau ./ Graf Ulrich von Montfort (HStAS C 3 Bü 2693 Q 16 = U 598, Bü 2696 Q 16 und 2691 Q 18 = U 597).

74 Beweisrodel vom 4. 10. 1557 in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Biberach ./ Jude David von Hechingen betr. Privilegienverletzung (HStAS C 3 Bü 365 Q 17).

75 Kläg. Nomination 1558 in Sachen Vincenz Katzmayer zu Markdorf ./ Wendel Rudolf in Frickingen, fürstenbergischer Landvogt der Grafschaft Heiligenberg (GLAK 71/1559 Q 11). Die Sache wurde vor der Beweisaufnahme verglichen.

76 Beweisrodel vom 8. 6. 1576 in Sachen Waldburg und Sönersche Erben ./ Weingarten betr. Sterbfallabgaben von Leibeigenen des Klosters in waldburgischen Herrschaften (HStAS C 3 Bü 4178 Q 26). Die Thematik des Falls ist dieselbe wie in der Sache Katzmayer, allerdings mit umgekehrter Stoßrichtung. Ging es bei den Sönerschen Erben um die Abwehr geistlicher Leibeigener aus einem weltlichen Territorium, zielte die Klage Katzmayer gegen gräfliche Leibeigenschaftsansprüche im Herrschaftsgebiet des Bistums Konstanz.

77 Beweisrodel vom 12. 8. 1572 in Sachen Graf Karl von Hohenzollern ./ Vormundschaft der Söhne des Wilhelm von Waldburg (HStAS C 3 Bü 2045 Q 27).

78 Zu den Rechberg bestanden dienstliche Beziehungen der Familie. 1573 wird Hans Wilhelm Tafinger als Vogt in dem damals rechbergischen Ort Rechberghausen bei Göppingen erwähnt; Archiv der Freiherren von Liebenstein Jebenhausen. Bearb. von Martin BURCKHARDT u.a. (Inventare der nichtstaatl. Archive in Baden-Württemberg 28), Stuttgart 2001, S. 57, U 56). Es dürfte sich um den zweitältesten Sohn Johann Christophs handeln, vgl. FRIESE (wie Anm. 17), S. 365. Hans Wilhelm, späterer Ratsschreiber in Ravensburg, zeigte humanistisch-antiquarische Interessen und stiftete seine Bibliothek als Grundstock für die spätere, bis heute erhaltene Bibliothek des evangelischen Ratsteils, vgl. DREHER: Patriziat (wie Anm. 18), S. 466, Anm. 116; Heinz HOLECZEK: Art. »Ravensburg 1. Alte Stadtbiblio-

streitigkeiten mit der im oberen Remstal liegenden Reichsstadt Schwäbisch Gmünd herangezogen wurde, führte ihn seine kommissarische Tätigkeit über die Donau hinaus bis ins Filstal und auf die Nordseite der Schwäbischen Alb.⁷⁹

Insgesamt kann man den Stadtschreiber Johann Christoph Tafinger nach seinem örtlichen Wirkungsfeld als regional tätigen Beweiskommissar mit gelegentlicher überregionaler Beschäftigung bezeichnen. In ständischer Hinsicht lag der Schwerpunkt bei der reichsstädtischen Klientel, doch lässt sich auch eine Befassung mit Angelegenheiten ritterschaftlicher bzw. kleinerer gräflicher Herrschaften beobachten. Höhere Reichsstände, insbesondere fürstliche, treten hier nicht auf.⁸⁰ In konfessioneller Hinsicht scheint ihm seine Parteinahme für die Reformation als Beweiskommissar nicht geschadet zu haben, wie seine Tätigkeit auch für katholische Parteien zeigt. Bei seinem Sohn Johann Friedrich erweiterte sich der ständische und geographische Rahmen. Zunächst begegnen uns auch hier Beweisaufnahmen im näheren Umkreis von Ravensburg bzw. im engeren Bodenseegebiet. Er erhob wie der Vater in Prozessen reichsstädtischer Parteien Beweis, so in den Streitigkeiten von Buchhorn, dem heutigen Friedrichshafen, mit dem Kloster Weingarten,⁸¹ Überlingen im Streit mit Fürstenberg-Heiligenberg⁸² und Pfullendorf mit Hohenzollern-Sigmaringen.⁸³ Aber schon hier zeigt sich im Blick auf die Klientel ein Unterschied zur Kommissionspraxis des Vaters.

thek«, in: FABIAN, Bernhard, KEHR, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland. Bd. 8: Baden-Württemberg und Saarland I-S, Hildesheim, Zürich, New York 1994, S. 199–202, 199.

79 Beweisrodel vom 15. 12. 1563 in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Schwäbisch Gmünd ./ Hans von Rechberg zu Aichheim, Rechberghausen und Scharfenberg, und dessen Schultheiß in Unterwaldstetten, *primi et secundi mandati* betr. Schweinemast und Eichellesen in der Freien Pirsch (HStAS C 3 Bü 1307 Q 27).

80 Eine gewisse Berührung ergab sich in der – nicht weiterbetriebenen – Leibeigenensache Katzmayer, weil hinter der Klage dieses Markdorfer »Privatmanns« ohne Zweifel die Territorialherrschaft, d.h. die fürstbischöflich-konstanzer Regierung stand.

81 Beweisrodel vom 6. 6. 1581 in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Buchhorn ./ Kloster Weingarten, Propst zu Hofen, Sekretär Nikolaus Wild und Amtmann Melchior Katzmayer betr. Kelterzwang der Stadt auf dem Gebiet der Propstei Hofen (HStAS C 3 Bü 490 Q 12).

82 Beweisrodel vom 3./13. 11. 1608 in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen als Oberpfleger des Spitals ./ Graf Joachim von Fürstenberg-Heiligenberg, *simplicis querelae* betr. Störung der kläg. niedergerichtlichen Obrigkeit über den Hof Krähenried (GLAK 71/3166 Q 19).

83 Von den drei Tafinger-Kommissionen in Pfullendorfer Sachen befinden sich wegen unterschiedlicher Parteienstellung infolge der Verteilung der Akten im 19. Jahrhundert zwei im Staatsarchiv Sigmaringen und eine im Generallandesarchiv Karlsruhe, vgl. Beweisrodel vom 10. 2. (alter Stil) 1590 und 4. 10. 1593 in Sachen Bürgermeister und Rat von Pfullendorf ./ Hohenzollern, *secundi mandati* der Pfändung betr. das Gericht Ettisweiler bzw. *quarti mandati* der Pfändung betr. Verstrickung des Stefan Heß (StAS R 7 Inventarnr. 135 Q 16 und 137 Q 16) sowie vom 28. 1./8. 2. 1595 in Sachen Hohenzollern-Sigmaringen ./ Bürgermeister und Rat zu Pfullendorf, *sexti mandati* Andreas Blums eingezogene 29 fl. betr. (GLAK 71/1368 Q 13). – Dass Johann Friedrich die drei Pfullendorfer Kommissionen erhielt, könnte auf den Einfluss des Ulmer Advokaten der Stadt zurückzuführen sein. Dies war Dr. Johann Rudolf Ehinger von Balzheim; vgl. Schreiben des Pfullendorfer Stadt-

Während der Stadtschreiber ohne Ausnahme in allen Streitigkeiten, an denen Bodenseestädte beteiligt waren, von der städtischen Partei benannt worden war, greift diese Regel beim promovierten Sohn nicht mehr. Zwar erhob auch er in der frühen Kommission in Sachen Buchhorn noch Beweis auf Seiten der Stadt, ebenso wie in den Pfullendorfer Prozessen gegen Hohenzollern. Aber in der Beweisaufnahme im Fall Überlingen gegen Fürstenberg war es das reichsgräfliche Haus, das sich Tafingers, wie auch in einem Prozess gegen Hohenzollern,⁸⁴ bediente.⁸⁵ Für ein Grafenhaus arbeitete Johann Friedrich auch in den frühen, noch seiner Ravensburger Zeit zugehörigen Waldburger Streitigkeiten mit Hohenzollern-Sigmaringen, die wegen der Beteiligung Österreichs als Lehens- bzw. Pfandherr im prozessualen Rahmen eines Austrägalverfahrens, gleichzeitig aber als Kommission des Reichskammergerichts durchgeführt wurden.⁸⁶ Es ging dabei um die Obrigkeit, insbesondere die Strafjustiz, in der Herrschaft Scheer sowie um das Holzflößen auf der Donau. Die Tendenz zu höheren Ständen als Auftraggeber verstärkte sich dann in den späteren Auseinandersetzungen zwischen dem Reichsstift Salem und den Truchsessern über den Hof Bachhaupten. Darüber erhob er in den Jahren 1609 und 1610 Beweis, zunächst in der spektakulären Landfriedenssache, die der vom Truchsess Christoph in eigener Person unternommene Überfall ausgelöst hatte,⁸⁷ dann auch in Mandatsachen betreffend die niedere Obrigkeit⁸⁸ und den Weidgang⁸⁹ des Hofes.

In diesen Fällen wie auch in der späten Kommissionssache zwischen denselben Parteien um die Obrigkeit zu Einhart von 1615⁹⁰ arbeitete Johann Friedrich nicht mehr für das mindermächtige und eher finanzschwache Teilgrafentum der Herren in Friedberg und Scheer, sondern für das vornehme Reichsstift Salem. Aber nicht nur ständisch, auch geographisch erweiterte sich sein Arbeitsfeld. Sein kommissarisches Wirken zog sich donauabwärts, zunächst in den Auseinandersetzungen um

schreibers Waldbeyrer vom 6. 4. 1594 (GLAK a. a. O., Q 10). Zu Ehinger vgl. unten Anm. 199.

84 Beweisrodel vom 22. 8./3. 9. 1587 in Sachen Schultheiß und Gemeinde von Jungnau ./ Graf Karl von Hohenzollern, mandati de non turbando betr. Anlage eines Kutschenwegs (StAS R 7 Inventarnr. 94 ohne Q).

85 Möglicherweise hat bei der Beauftragung Tafingers die Tatsache eine Rolle gespielt, daß 1587 Obervogt der fürstenbergischen Herrschaft Jungnau der aus einer evangelischen Ravensburger Familie stammende Christoph Kollöffel war (StAS R 7 Inventarnr. 94); zur Familie Kollöffel, die 1658 nobilitiert wurde: DREHER: Patriziat (wie Anm. 18), S. 366–369. Denkbar wäre aber auch eine Beziehung über den in Anm. 83 erwähnten Johann Rudolf Ehinger. Er wird 1580 als fürstenbergischer Rat genannt; vgl. Beweisrodel des kaiserlichen Kommissars Georg Nesor, kaiserlicher Notar und schellenbergischer Schreiber in Kißlegg, in Sachen Stadt Wangen ./ Herren von Ratzenried (HStAS C 3 Bü 3360 ohne Q Bl. 50).

86 Beweisrodel vom 24. 4. 1584 und vom 24. 2./6. 3. 1589 (StAS R 7 Inventarnr. 214 ohne Q, 213 ohne Q).

87 Beweisrodel vom 27. 6./7. 7. 1609 (HStAS C 3 Bü 3670 Q 17/18).

88 Beweisrodel vom 28. 6./8. 7. 1609 in Sachen Salem ./ Christoph von Waldburg, quarti mandati betr. Pfändung von 138 Garben (HStAS C 3 Bü 3668 Q 15).

89 Beweisrodel von 1609 in Sachen secundi mandati betr. die verstrickten Schäferknechte sowie vom 14./24. 8. 1610 (HStAS C 3 Bü 3662 Q 25, Bü 3661 Q 29).

90 Beweisrodel vom 25. 4./5. 5. 1615 (HStAS C 3 Bü 5406).

die Herrschaft Hornstein-Göppingen bei Riedlingen und dann im Streit um den Chauseebau zwischen Erbach und Gögglingen bis vor die Tore Ulms. Die Streitigkeiten der Herren von Hornstein um Obrigkeit und Jagd in der Herrschaft Göppingen und Bussen führten ihn in die untere Grafschaft Friedberg (Dürmentingen) und zeitigten mit vier (erhaltenen) voluminösen Bänden sein umfangreichstes Zeugenverhör.⁹¹ Es steht damit jedoch zurück hinter dem noch gewaltigeren und mit einer großformatigen Landtafel ausgestatteten Beweiswerk seines auf Seiten des niederadeligen Prozessgegners tätigen Kommissarkollegen Dr. Christian Dolde, eines ehrgeizigen württembergischen Rats, der sich mit der Göppinger Kommission für höhere Aufgaben im Dienst des Herzogtums oder vielleicht sogar des Reichskammergerichts empfehlen wollte.⁹² Während sich Doldes weitere Karriere innerhalb der territorialen Verwaltung vollzog, finden wir Tafinger wenige Jahre später in der erwähnten Chauseebaustreitigkeit wieder kommissarisch aktiv.⁹³ Das Zeugenverhör fand in Ulm statt, so dass der örtliche Rahmen abermals ausgedehnt wurde.

Verbessert hatte sich aber auch die ständische Klientenstruktur. Johann Friedrich war als promovierter Jurist und städtischer Ratsadvokat nun für die angesehene Reichsstadt, Tagungsort des Schwäbischen Reichskreises, tätig, während auf Seiten des niederadeligen Prozessgegners »nur« ein Stadtschreiber Beweis erhob.⁹⁴ Das besondere Vertrauen, das Ulm in den jüngeren Tafinger setzte, zeigte sich auch in den Kommissionen, in denen er am weitesten entfernt von Isny tätig war. Es waren wieder die Jagd- und Forststreitigkeiten um den alten Helfensteiner Wildbann, die schon seinen Vater auf den östlichen Teil der Schwäbischen Alb geführt hatten. Sie brachten nun auch Johann Friedrich in die Gegend nördlich der Donau und ins obere Remstal. 1595 eröffnete er im Lonetal zwischen Geislingen und Ulm ein Zeugenverhör in Streitigkeiten um Waldnutzungsrechte der Gemeinde Böhmenkirch im Wald Watzenstein. Parteien waren die Stadt Ulm und die Herren von Rechberg.⁹⁵ Es erscheint bemerkenswert, dass der Vater vor 30 Jahren in einer ähnlichen Kommissionssache für die Rechberg Beweis erhoben hatte,⁹⁶ der

91 Beweisrodel vom 10. 11. (alten Kalenders) 1592 in Sachen von Hornstein zu Göppingen ./ Karl und Christoph von Waldburg zu Dürmentingen bzw. Scheer (HStAS C 3 Bü 2094 Q 47–51).

92 Vgl. dazu WEBER: Sigmaringen (wie Anm. 6), S. 83–100, 91–94. – Dolde hatte bereits die von ihm geführte Kommission in der Austrägalssache zwischen Hohenzollern-Sigmaringen und Friedberg-Scheer mit einer großformatigen Renlin-Karte ausstatten lassen, vgl. dazu demnächst Raimund J. WEBER: Identifizierung und Auswertung historischer Karten und Kartenfragmente am Beispiel von Prozesskarten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Sigmaringen (Landtafeln Philipp Renlins d. Ä. vom oberen Donaugebiet). Vortrag auf dem 10. Kartographiehistorischen Colloquium Bonn 2000 (Tagungsband erscheint voraussichtlich 2002).

93 Beweisrodel vom 28. 1. 1598 in Sachen Freiherren von Baumgarten ./ Kloster Wiblingen, Deutschordenskomtur sowie Bürgermeister und Rat zu Ulm (HStAS C 3 Bü 191 Q 13).

94 M. Andreas Schwerdtlin, Stadtschreiber von Munderkingen.

95 Beweisrodel vom 11. 7. 1595 in Sachen Haug von Rechberg zu Weißenstein ./ Bürgermeister und Rat von Ulm (HStAS C 3 Bü 3393 Q 20).

96 Vgl. Anm. 79.

Sohn jetzt aber für die potentere Reichsstadt tätig wurde. Im Herbst 1603 begann dieser, wiederum im Auftrag Ulms, einen Augenschein im Dorf Bargau bei Schwäbisch Gmünd, um die zwischen Württemberg und Ulm strittige Forstgrenze quer über das Albuch bis Heidenheim an der Brenz abzureiten.⁹⁷ Der in diesem Zusammenhang erwähnte Ausgangspunkt Bargau ist von Friedrichshafen, dem südlichsten Kommissionsort des jüngeren Tafinger am Bodensee, immerhin etwa 130 km Luftlinie entfernt.

Überhaupt eignen sich die Forststreitigkeiten bei Schwäbisch Gmünd recht gut, um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie weiträumig das Einzugsgebiet von Beweis-kommissaren in territorialen Auseinandersetzungen unter Beteiligung größerer Reichsstände sein konnte. Die Prozesse um die sogenannte Gmünder Freie Pirsch⁹⁸ beschäftigten u. a. Kommissare aus Weil der Stadt,⁹⁹ Schwäbisch Hall,¹⁰⁰ Ellwangen,¹⁰¹

97 Vgl. Beweisrodel vom 10. 12. 1603 (alter Kalender) in Sachen Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm *. Herzog Friedrich von Württemberg betr. Niederjagd auf württembergischem Grund und Boden im Ulmer Forst* (HStAS C 3 Bü 5187).

98 Über dieses Gebiet grundsätzlich freier Jagd im oberen Rems- bzw. Kochertal um die Reichsstädte Schwäbisch Gmünd und Aalen wurden in der ganzen zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und darüber hinaus bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein viele Reichskammergerichtsprozesse geführt. Parteien waren neben der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd das Herzogtum Württemberg, die Reichsstadt Ulm, die Herren (später Grafen) von Rechberg und eine Reihe von Niederadeligen wie die Wöllwarth u. a. m. Eine zusammenfassende Darstellung der Gmünder Pirschstreitigkeiten, wie sie nach Fertigstellung des Stuttgarter Verzeichnungsprojekts jetzt möglich wäre, fehlt bislang. Ein Ausschnitt aus der Gesamtproblematik bei Raimund J. WEBER: Die Hasenjagd am Pfaffenberg. Ein Prozeß vor dem Reichskammergericht über adelige Jagd und freie Pirsch in Lautern, in: KOLB, Gerhard (Hrsg.): *Freundliches Lautern, Schwäbisch Gmünd 1995*, S. 200–204. – Zur älteren Geschichte der Freien Pirsch und ihrer Ableitung aus staufischen Wildbännen vgl. Rudolf KIESS: Zur Frage der Freien Pürsch, in: ZWLG 22, 1963, S. 57–90, 67/68; DERS.: Wildbänne der Herren von Weinsberg, in: ZWLG 45, 1986, S. 137–165, 145/146, 150–152; Heinz BÜHLER: Zur Geschichte des Albuschs, in: *Adel, Klöster und Burgherren im alten Herzogtum Schwaben*, in: ZIEGLER, Walter (Hrsg.): *Heinz Bühler. Gesammelte Aufsätze, Weißenhorn 1996*, S. 1139–1200, 1192–1195, 1189 (Karte).

99 Zeugenverhör des Notars und Stadtschreibers Gabriel Lutz 1560 in Sachen Gmünd *. Rechberg betr. Eichellesen in Waldstetten* (HStAS C 3 Bü 1307 Q 19 b).

100 Vgl. Beweisrodel der Syndici Dres. Georg Rudolf Widmann (1562) und Alexander Hienlin (1570) in Sachen Gmünd *. Württemberg und Ulm betr. Versteinung am Scheuelberg bei Bargau* (HStAS C 3 Bü 1289 Q 31, Bü 1310 Q 19). – Dazu gehören auch die Rotuli des Comburger Stiftssyndikus M. Johann Philipp Geltzer in Sachen Gmünd *. Rechberg betr. den Wald Neidling 1577 und den Novalzehnten in Weiler in den Bergen 1575* (HStAS C 3 Bü 1311 ohne Q, 1316 Q 13).

101 Der Kapitelsyndikus Lic. Georg Crömer fungierte als Adjunkt Johann Friedrich Tafingers in Sachen von Rechberg *. Ulm* (HStAS C 3 Bü 3393 Q 16). Kanzler Dr. Ludwig Renz fertigte 1567 Zeugenverhöre in Sachen Gmünd *. Rechberg betr. Weide im Wald Schnarrenberg aus* (HStAS C 3 Bü 1312 Q 15, 22); desgl. in zwei Sachen Gmünd *. Wöllwarth 1567* (Bü 1320 Q 17/18, Bü 1321 Q 15, 24).

Dinkelsbühl,¹⁰² Ravensburg, Isny und Memmingen,¹⁰³ mithin aus einem Gebiet, das dem größten Teil des späteren Königreichs Württemberg entspricht und in den heute bayerischen Teil Schwabens hineinreicht. Dieses kommissarische Einzugsgebiet weist einen West-Ost-Abstand von fast 100 km (Weil der Stadt – Ellwangen) und eine Nord-Süd-Distanz von 160 km (Schwäbisch Hall – Isny) aus. Beteiligt waren auch Kammergerichtsprokuratoren aus Speyer.¹⁰⁴ Zu erklären sind diese Entfernungen hauptsächlich aus dem prozessualen Erfordernis der Unparteilichkeit des Beweiskommissars und seines Adjunkten. Sie durften in keinem Dienst- oder Anwaltsverhältnis zu den Parteien stehen, so dass in unmittelbarer Nähe zum Streitgeschehen ansässige Juristen meist ausschieden. Wenn größere Territorien wie Württemberg und Ulm als Prozessparteien beteiligt waren, musste sich zwangsläufig der geographische Rahmen der aus benachbarten Ständen zu rekrutierenden Kommissare proportional großräumig ausweiten.

Das Problem verschärfte sich am Ende des 16. Jahrhunderts noch durch die Vertiefung der konfessionellen Spaltung. Sie schränkte bisweilen die Zahl des zur Verfügung stehenden qualifizierten und zugleich unbefangenen juristischen Personals so sehr ein, dass auf Advokaten der Zentrale, also Speyer, oder weit entfernter überregionaler Zentren wie etwa in Schwaben Augsburg oder in Franken Nürnberg zurückgegriffen werden musste. Unter Umständen konnte dieser Juristenmangel sogar dazu führen, dass mitten im »konfessionellen Zeitalter« eine beweisführende Prozesspartei eine konfessionsverschiedene Person als Kommissar benennen musste. Der jüngere Tafinger, Syndikus der dezidiert evangelischen Stadt Isny, gewann so im Reichsstift Salem den besten Klienten seiner späteren Kommissionsjahre. Er produzierte für diesen Stand, der den ersten Rang unter den katholischen Reichspräläten Schwabens einnahm,¹⁰⁵ in seinen Streitigkeiten mit den ebenfalls katholischen Waldburgern fünf Beweisaufnahmen mit einem Gesamtumfang von 37cm Stapelhöhe. Katholische Nominationen Salems, u.a. des bischöflich-konstanzer Kanzlers, hatten keinen Erfolg, teils weil die vorgeschlagenen Räte verhindert waren,¹⁰⁶ teils weil sie vom Prozessgegner als befangen abgelehnt

102 Verhörrodel des Lic. Bernhard Krefß, Syndikus der Stadt Dinkelsbühl, 1564 in Sachen Gmünd ./ Rechberg und Waldstetten betr. Waldweide (HStAS C 3 Bü 1313 Q 18); desgl. von Stadtmann Johann Klödt 1577 in Sachen Gmünd ./ Württemberg und Oberböbingen betr. Weidestreitigkeit (HStAS C 3 Bü 1291 Q 26).

103 Zeugenverhör des Dr. Ulrich Wolfhart, Advokat der Stadt Memmingen, von 1564 (HStAS C 3 Bü 1289 Q 67).

104 Zeugenverhör des Dr. Georg Kirwang 1564 in der gen. Versteinigungssache (HStAS wie Anm. 79 Q 64); desgl. von RKG-Advokat Dr. Johann Augspurger 1578 in Sachen Gmünd ./ Rechberg und Hintersassen in Straßdorf betr. Weide im Wald Neidling (HStAS C 3 Bü 1311 Q 21). – Vgl. auch Verhör des RKG-Prokurators Dr. Christodorus Engelhart 1574 in Sachen Gmünd ./ Württemberg und Vierleute von Oberböbingen betr. Weidestreitigkeit um den Sternhof (HStAS C 3 Bü 1291 Q 23).

105 VON REDEN-DOHNA, Armgard: Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. Die Schwäbischen Reichspräläten im Zeitalter des Barock, Wiesbaden 1982, S. 19.

106 Vgl. die Schreiben des Abts von Salem an RKG-Prokurator Dr. Stemler vom 4. und 13. 11. 1609: Der Konstanzer Kanzler Dr. Leonhard Götz konnte die Kommission wegen wichtiger Geschäfte seines Herrn bisher nicht verrichten. Noch ehe Stemler die erbe-

wurden. Explizit ausgesprochen wurde die Problematik im Fall der Salemer Landfriedensklage gegen Waldburg.

Frustriert über die hartnäckige Ablehnungstaktik gegen die von dem Stift vorgeschlagenen Kommissare rekusierte der Salemer Advokat nun seinerseits einen von Waldburg zum Adjunkten Nominierten in demonstrativer Form, weil er Truchsess Froben und Graf Hans von Hohenzollern gedient hatte. Der wahre Grund lag aber darin, daß man sich *etlich viel jahr in benambsung salmannsweylischer commissarien nimmer ainig werden mögen, sonder herr erbtruchseß jetzt dise, dann jene geringschätzige ursachen, warumben er jetzt in den, dann in jenen vorgeschlagne commissarium, nur das dieser oder jener dem andern verwandt oder einem andern herrn praelaten diene et similitur allwegen verworfen, verwidert, und man steets andere und neue fürsclagen müessen*.¹⁰⁷ Er machte dabei deutlich, dass es ihm nicht um die Person des Abgelehnten¹⁰⁸ gehe. Vielmehr wollte er die betreffende Person ohne weiteres zulassen, wenn Waldburg jetzt und künftig darauf verzichtete, von Salem nominierte Kommissare »abzuschiesse«, um, wie man hinzufügen muss, die Beweisaufnahme jahrelang zu verzögern.¹⁰⁹ Auch andere Stände mussten die Erfahrung machen, daß ein für das Stift oder die Prälaten insgesamt tätiger Jurist im Bodenseeraum als Beweiskommissar schwer durchzubringen war. So hatte einige Jahre vorher Fürstenberg den von der katholischen Reichsstadt Überlingen nominierten Syndikus der schwäbischen Reichsprälaten Dr. Johann Sigmund Hornstainer mit dem Argument abgelehnt, daß er in mehreren Reichskammergerichtssachen gegen die Grafschaft advoziert hatte.¹¹⁰

tene weitere Dilation erwirken konnte, schickte Götz die Kommissionen »wegen seines Abzugs« wieder nach Salem zurück (HStAS C 3 Bü 3662 Q 21/22). – Götz (1561–1640), auch Syndikus des Schwäbischen Kreises, verließ den fürstbischöflich-konstanzi-schen Dienst, um im Dienst des Hauses Habsburg aufzusteigen. Er wurde Hofvizekanzler, danach Statthalter von Innerösterreich und schließlich Fürstbischof von Lavant; zu ihm: WIELAND, Georg: Biberacher Handwerker in Venedig, in: ZWLG 41, 1982, S. 75–103, 77–80; OTTNAD, Bernd: Zur Geschichte des Kanzleramtes und der Kanzler der Fürstbischöfe von Konstanz (1458–1802), in: Freiburger Diözesan-Archiv 105, 1985, S. 249–281, 264, 274.

107 Vortrag des Dr. Klock bei Eröffnung der Kommission in Sachen Salem ./. Waldburg am 26. 8./5. 9. 1608 in Pfullendorf (HStAS C 3 Bü 3670 Q 17 Bl. 105'/106).

108 Der hohenzollerische Rat und Advokat Dr. Johann Heller.

109 ... und ist es also zu verstehen, wann herr gegentayl ins khünftig unsern gnedigen herrn auch doctores, notarios oder offne schreiber, so einem andern herrn oder praelaten, oder auch gemainen der herrn Schwäbischen praelaten standt zuegewandt sein ... ohne alle einredt admittieren und zuelassen will ... damit also dis orts gleich recht gehalten werde (HStAS wie Anm. 107, Bl. 108). – Heller wurde in der Folge zum Adjunkten zugelassen und zeichnete den Rotulus mit ab.

110 Exceptio et respective admissio commissariorum eventualis, productum 25. 8. 1597 in Sachen Fürstenberg-Heiligenberg ./. Überlingen, simplicis querelae betr. den Krähenrieder Hof (GLAK 71/3166 Q 10).

V.

*Prozesskartographie: Die Landtafel des Salemer Amts Bachhaupten
von Meister Calixt Schroff aus Pfullendorf*

Die Kommissionen betreffend das Salemer Amt Bachhaupten, die von Pfullendorf aus durchgeführt wurden, waren insgesamt nicht nur die umfangreichsten, sondern auch die von der Ausstattung her schönsten Beweisaufnahmen Johann Friedrich Tafingers. Dem Stift war das winzige Amt mehrere Reichskammergerichtsprozesse und Beweiskommissionen wert, in denen es seine finanzielle Überlegenheit gegenüber den Waldburgern ausspielte.¹¹¹ Die Auseinandersetzung um das Ämtlein war eingebettet in einen Kranz von Streitigkeiten, mit denen die Anrainer der kleinen Grafschaft Friedberg-Scheer, neben Salem vor allem die Reichsstadt Pfullendorf und die Grafschaft Hohenzollern-Sigmaringen, über die Abgrenzung von Hoheits- und grundherrlichen Rechten stritten. Die Bachhaupten betreffenden Prozesse begannen 1584 mit einem von Salem erwirkten Mandat im Streit um den Schaftrieb.¹¹² Statt wie früher mit 300 Schafen zog nun der Salemer Schäfer mit 1000 Tieren durch die Markung der umliegenden waldburgischen Dörfer, in denen er seit alters ein Mitweiderecht (»Zutrieb«) hatte. Diese Gemeinden empfanden das als Übernutzung und fühlten sich in ihrem Weiderecht beeinträchtigt. Den Truchsessen störte es in seinem Standesbewusstsein, dass der Schaftrieb eines »Bauernhofs« durch seine gräfliche Residenz ging.

Zum wirtschaftlichen Problem kam das staatsrechtliche. Das Reichsstift sah in Bachhaupten, das vor Zeiten einem Adeligen gehört hatte, ein adeliges Haus oder *freies gestiftetes Gut*, das sich als Mittelpunkt einer Herrschaft bzw. Sitz eines Amtes eignete. Für Waldburg war es dagegen nur ein Bauern- oder Schafhof, der dem gräflichen Haus gegenüber nicht befestigt werden durfte. Um zu verhindern, dass dieses offene Haus mit der Zeit einem befestigten Schloss gleichgestellt und damit die Herrschaft Bachhaupten der Grafschaft Friedberg entfremdet würde, griff Truchsess Christoph zur Selbsthilfe, auf die Salem mit der Anrufung des Reichskammergerichts reagierte. 1587 wurde ein Mandat ausgebracht, weil der Truchsess einen Überfall auf Bachhaupten unternommen hatte. Dabei hatte er in einer Kutsche gesessen und ausgerufen, dass er jetzt Herr in Bachhaupten sei und einen »Krieg« führe, während seine Bauern im Hof ein Gelage abhielten, mit den Mägden tanzten und Spottverse auf den Abt an die Wand schmierten.¹¹³

111 Den bekannten Reichtum Salems erwähnt auch VON REDEN-DOHNA (wie Anm. 105), S. 20.

112 HStAS C 3 Bü 3661. – Auseinandersetzungen um Schaftrieb und Schafweide überschritten sich im 16. Jahrhundert nicht selten mit Obrigkeitsstreitigkeiten, vgl. als Beispiel aus dem ostwürttembergischen Raum den Prozeß der Herren von Wöllwarth mit der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd um das Dorf Lautern vor dem Reichskammergericht 1589: Akten des Reichskammergerichts (wie Anm. 14), Bd. 2, S. 363 (HStAS C 3 Bü 1325); dazu WEBER, Raimund J.: Herrschaftsteilung und Dorfrecht. Rechts- und sozialgeschichtliche Anmerkungen zur Lauterner Dorfordnung vom 16. Februar 1599, in: Heubach und die Burg Rosenstein, Schwäbisch Gmünd 1984, S. 151–164, 154.

113 HStAS C 3 Bü 3664.

1591 bat Christoph um einen Aufschub (»Anstand«) der Prozesse mit den Nachbarn, weil ihm der Aufstand seiner Untertanen im Amt Hohentengen zu schaffen machte.¹¹⁴ Bereits vier Jahre später nahm er aber wieder Pfändungen in Bachhaupten vor, und 1599 erfolgte ein neuer Überfall auf den Hof unter persönlicher Leitung des Grafen. Diese beiden Aktionen führten, wenn auch erst im Abstand von einigen Jahren, zu den hier beschriebenen Tafinger-Kommissionen.

Salem konnte es sich leisten, die Bachhauptener Rotuli mit einer kleinen, aber künstlerisch reizvollen Landtafel des Pfullendorfer Meisters Calixt Schrof(f)¹¹⁵ auszustatten. Sie liegt in zwei Ausfertigungen vor, die in Abmessung, Thematik und Ausführung völlig identisch sind und sich nur durch den Erhaltungszustand und die Prozessangabe unterscheiden. Ein Exemplar gehört zum Beweisrodel Tafingers in der Mandatsache (quarti mandati) Salem contra Waldburg betreffend die Pfändung von 138 Garben,¹¹⁶ das andere zu dem zweibändigen Rotulus in der Landfriedenssache.¹¹⁷ Dieses Exemplar ist etwas besser erhalten als das in der

114 HStAS C 3 Bü 3666. – Zum Hohentengener Aufstand: ZÜRN (wie Anm. 65), S. 293–312.

115 Meister Calixt Schrof(f), verst. um 1634, war Maler, Zunftmeister der Schneiderzunft, Spitalpfleger und 1629 auch Bürgermeister von Pfullendorf, verh. mit Christina Widtmayer; Geschlechterbuch der Stadt Pfullendorf. Bearb. von Johann SCHUPP, in: Die ehemals freie Reichsstadt Pfullendorf und ihre Geschlechter, Pfullendorf 1964, S. 310, Nr. 9819; ders.: Künstler und Kunsthandwerker der ehemaligen Reichsstadt Pfullendorf, Meßkirch 1952, S. 8, Nr. 14; Die Chroniken der Stadt Pfullendorf. Bearb. von Josef GRONER, Pfullendorf 1982, S. 80 (Bürgermeisterliste des Chronisten Franz Andreas Rogg). – Der Maler und die Bachhauptener Landtafel sind im Standardwerk der südwestdeutschen historischen Kartographie nicht enthalten, vgl. OEHME, Ruthardt: Die Geschichte der Kartographie des deutschen Südwestens, Konstanz und Stuttgart 1961. Da der Name auch in den Kartenabteilungen des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und des Generallandesarchivs Karlsruhe unbekannt ist, könnte es sich bei dem hier beschriebenen Stück um ein singuläres Werk handeln; vgl. dazu auch die Bemerkung der waldburgischen Anwälte im folgenden Text.

116 HStAS C 3 Bü 3668 zu Q 15. – In der 1595 anhängig gemachten Mandatsache ging es um die Störung des Salemer Eigentums und der niederen Obrigkeit in Bachhaupten durch Einfall mit 40 Mann und Aberntung von 88 Roggengarben auf einem frisch gerodeten Acker (Stockacker). Da auf dem Acker vorher schon 50 Garben geerntet worden waren, ließ Waldburg nochmals 46 Vesen, d. h. Dinkelgarben, und 4 Roggengarben aus dem Salemer Zehnten in Knechtenweiler pfänden. Der Truchsess von Waldburg vertrat die Ansicht, dass ihm als Inhaber der Grafschaft Friedberg und damit Forst- und Malefizherrschaft das Rodungsrecht zustehe, während Salem dieses Recht als Grund- und Niedergerichtsherr in Anspruch nahm.

117 HStAS C 3 Bü 3670 zu Q 17/18. – Der Landfriedensklage von 1599 lag ein bewaffneter nächtlicher Überfall von mehreren hundert waldburgischen Untertanen bei persönlicher Anwesenheit des Grafen zugrunde. Die Waldburger überstiegen mit Leitern die Hofmauern, brachen das Tor des Hauses auf und durchsuchten es nach dem Salemer Hofmeister. Im Zuge der Aktion wurden Lebensmittel entwendet, Drohungen gegen den Abt und seine Beamten ausgestoßen und der Salemer Schäfermeister entführt. Waldburg begründete diese Maßnahme mit der Gefangennahme eigener Leute und der Verweigerung des Durchzugs sowie der dem Forstherrn geschuldeten Gastung (»Käs und Trunk«); man wollte also in Defension des Öffnungs- und Gastungsrechts gehandelt haben.

Mandatsache, bei dem die Kolorierung ein wenig gelitten hat. Der Augenschein misst 33,5 cm (Breite) auf 61 cm (Höhe) und ist ringsum mit einem 1 cm breiten schwarzen Rand versehen. Für eine Landtafel ist das Werk relativ klein, zumal das untere Drittel aus der Legende besteht. Diese enthält 38 nummerierte Ortsangaben (*Verzeichnus der Vornehmsten Ortt inn dißlem Abrieß*),¹¹⁸ deren Nummern in der Darstellung an entsprechender Stelle vorkommen. Für das Aquarell des Amts Bachhaupten blieb daher nur noch ein Raum von 31,5 auf 30 cm; das Bildformat ist also annähernd quadratisch.

In der Mitte angesetzt ist ein in die Legende hineinreichender Zwickel von 16 auf 8 cm mit einer kleinen, aber detaillierten und wirklichkeitsgetreuen Ansicht von Pfullendorf (Abb. 1), auf der etwa das markante Befestigungswerk des Oberen Tors deutlich zu erkennen ist. Die Ansicht ist geostet, d. h. der Betrachter sieht das dargestellte Amt Bachhaupten aus der Perspektive von Pfullendorf in Richtung Saulgau. Der Maler gibt die Himmelsrichtung an durch die in Gold in den schwarzen Rand unterhalb des Pfullendorfer Zwickels bzw. in den oberen Bildrand eingetragenen Angaben *Nidergang* (Westen) bzw. *Aufgang* (Osten). Ungeachtet des kleinen Formats ist die Landtafel äußerst detailreich und künstlerisch ausdrucksstark, nicht zuletzt deshalb, weil sie mit einem ungewöhnlich kräftigen Kolorit versehen ist. Die Wälder, die das Ämtlein wie ein Kranz umschließen, hat Schroff dunkelgrün, dazwischenliegende Wiesen und Ackerflächen oliv und türkis gemalt, so dass ein lebhaftes Gemisch intensiver Grüntöne entstand. Mit der Bachhauptener Landtafel hat sich aber nicht nur dieser Maler, von dem bislang kein Kartenwerk bekannt war, sondern auch Johann Christoph Tafinger einen Platz in der Geschichte der reichsgerichtlichen Kartographie¹¹⁹ erworben. Von ihm als Kommissar hing nämlich zunächst die Entscheidung darüber ab, ob überhaupt eine Karte angefertigt, sodann, ob der vorgeschlagene

118 Neben der Reichsstadt Pfullendorf waren dies die unter Salemer Herrschaft stehenden Orte Bachhaupten, Eschendorf, Gunzenhausen, Tafertsweiler und Ostrach sowie die truchsessischen Wolfartsweiler, Bolstern, Friedberg, Knechtenweiler, Jettkoven und Wirnsweiler. Sie sind mit den Wappen der Herrschaften gekennzeichnet. – Der Salemer Besitz kam im frühen 19. Jahrhundert an das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen und mit diesem 1850 an Preußen, die ehemals truchsessischen Orte fielen an das Königreich Württemberg (Oberamt bzw. Landkreis Saulgau). Der Anachronismus unterschiedlicher staats- und verwaltungsrechtlicher Zuordnung endete erst nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Aufgehen der ehemaligen zollerischen Lande im heutigen Bundesland Baden-Württemberg und der baden-württembergischen Kreisreform zu Beginn der siebziger Jahre. Das streitige Gebiet gehört jetzt vollständig zum Landkreis Sigmaringen; Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, Bd. 7, Regierungsbezirk Tübingen, Stuttgart 1978, S. 827–833 (Verwaltungsraum Ostrach), insbesondere S. 832/833 (Tafertsweiler mit Bachhaupten), S. 851–862 (Verwaltungsraum Saulgau).

119 Dazu RECKER, Gabriele: Prozeßkarten in den Reichskammergerichtsakten, in: Prozeßakten als Quelle (wie Anm. 4), S. 165–182; SCHWARZMAIER, Hansmartin: Kartographie und Gerichtsverfahren. Karten des 16. Jahrhunderts als Aktenbeilagen, in: Festschrift für Eberhard Gönner (wie Anm. 65), S. 163–186; TADDEY, Gerhard: Über den Augenschein. Ein Beitrag zur Frage der Identifizierung historischer Karten, in: Der Archivar 33, 1980, Sp. 397–402; WEBER, Kartenfragmente (wie Anm. 92).



Abb. 1 Ansicht der Stadt Pfullendorf
Etwas verkleinerter Ausschnitt aus der Landtafel des Amts Bachhaupten von Meister Calixt Schroff 1609

Maler zugelassen bzw. vereidigt, und letztlich, welchen Inhalt die Karte haben würde.

Das kammergerichtliche Kommissoriale schrieb in diesem Fall nämlich nicht vor, dass der Augenschein auch *abgerissen und gemalet* werden sollte. Die Beziehung eines Malers war nicht ausdrücklich vorgesehen, so dass sich Salem gegen eine spätere Anfechtung dadurch absicherte, dass es die Zustimmung der Gegenpartei und die Genehmigung des Kommissars einholte. Da die waldburgischen Räte *dessen wol zuefriden* waren, hatte Tafinger die Anfertigung einer Karte *sein und geschehen lassen*.¹²⁰ Auch bezüglich der Person des Malers erhob die waldburgische Seite jedenfalls keine direkten Beanstandungen, doch behielt sie sich vor, im Rahmen der künftigen Gegenkommission ebenfalls eine Karte malen zu lassen. Bei der Formulierung dieses Vorbehalts scheint eine gewisse Skepsis gegenüber dem in der Kartenmalerei bisher noch nicht hervorgetretenen Schroff mitgespielt zu haben. Man hegte zwar gegen seine Person *ganz khain misstrauen*, doch bedurfte es für das Metier gewisser Spezialkenntnisse und Erfahrungen, die man bei dem Pfullendorfer nicht ohne weiteres voraussetzen konnte (*dannoch die augenschein und landschaften abzureyssen ain sondere kunst und etwan nit ain jeder derselben erfahren*).¹²¹

Aber nicht nur bei der Entscheidung über die Anfertigung einer Karte und der Zulassung des Malers, auch bei der Bestimmung des Karteninhalts ließ Tafinger dem beweisführenden Stift Salem freie Hand. Um dem Gericht in Speyer eine kartographische Vorstellung von den Beweisthemen des Augenscheins – Pfändung

120 HStAs C 3 Bü 3670 Q 17 Bl. 113'.

121 A. a. O., Bl. 165.

von Getreidegarben auf einem bestimmten Flurstück und Überfall auf den Hof Bachhaupten – zu geben, hätte es genügt, diesen Hof und den von der Pfändung betroffenen Acker¹²² zu malen, d. h. eine Fläche von wenigen hundert Metern Länge und Breite. Stattdessen gab Schroff eine Abbildung des ganzen Amts Bachhaupten und einiger unmittelbar anstoßenden waldburgischen Dörfer. In ihrem Bestreben, den mit der Klage verfolgten territorialen Anspruch optisch zu unterbauen, ging die Darstellung weit über den örtlich enger begrenzten Augenschein des aktuellen Streitanspruches hinaus. Aufgenommen wurde zusätzlich das salemitanische Ostrach und die Reichsstadt Pfullendorf – Orte, die mit dem Streitgegenstand nichts zu tun hatten. Ihre Aufnahme in die Landtafel war aber durchaus beabsichtigt.

Die Anlage der Karte und der darin aufzunehmende Inhalt hing nicht in erster Linie vom Gutbedürfnis oder künstlerischen Willen des Malers ab. Beides wurde ihm von den Salemer Anwälten genau vorgeschrieben.¹²³ Sie verfolgten dabei die Absicht, Bachhaupten als eigenes Amt in einem räumlichen Zusammenhang mit dem ebenfalls salemschen Amtssitz Ostrach und der Reichsstadt Pfullendorf¹²⁴ darzustellen. Auf diese Weise erklärt sich etwa die Ostung der Karte. Ausgeschlossen wurde ferner durch die Begrenzung des oberen Kartenrands mit Wäldern die Grafschaft Friedberg-Scheer, in deren Hochgerichtsbezirk Bachhaupten nach Ansicht des waldburgischen Prozessgegners lag. Schroff wandte hier die umgekehrte Technik an wie sie Renlin im Fall der großen Landtafel des oberen Donaugebiets benutzte. Dort galt es, im Interesse des Niederadels ein Gebiet des »territorium non clausum« darzustellen, so dass ein möglichst großes Format gewählt wurde. Auf diesem konnten zahlreiche Herrschaften und Obrigkeiten abgebildet werden, so dass die Grenzen der Grafschaft Scheer aufgelöst wurden. Neben der Perspektive und der Randbegrenzung war es auf der kleinen Bachhauptener Tafel die zentrale Positionierung und die künstlerische Darstellung des Hofes, die dem Betrachter einen Herrschaftssitz und -mittelpunkt suggerieren sollte (Abb. 2). Was in den Schriftsätzen Waldburgs als »Bauern- oder Schafhof« abqualifiziert wurde, malte

122 Der Ort der Pfändung, Ackerfeld oder Stockacker genannt, ist mit Nr. 24 in der Legende aufgeführt und in der Landtafel bezeichnet. Er befand sich unmittelbar nördlich des Hofes und ist mit einer gestrichelten Linie umgrenzt (vgl. Abb. 2).

123 Die schriftlichen Anweisungen sind in die Kommissionsakten aufgenommen, vgl. a. a. O., Bl. 167–169.

124 Bei der Darstellung von Pfullendorf mag außer dem Lokalpatriotismus des Malers auch noch die Tatsache eine Rolle gespielt haben, dass es sich um den Kommissionsort (locus commissionis) gehandelt hat, von dem der Augenschein seinen Ausgang nahm. Die markante Positionierung des Kommissionsorts, wie sie sich etwa auch in der Landtafel Renlins für Riedlingen findet, führt mitunter zu Fehldeutungen über das Kartenthema. So wurde die Renlin-Karte noch in jüngster Zeit als Darstellung des Amtes Riedlingen bezeichnet, vgl. REINHARD, Eugen: Vorderösterreich. Lange Wege – landschaftliche und wirtschaftliche Vielfalt, in: Württembergisches Landesmuseum (Hrsg.): Vorderösterreich nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten (Ausstellungskatalog), Ulm 1999, S. 322–335, 322, 330 (Abb. 1, 10). Zutreffende Bezeichnung nach dem Akteninhalt bei WEBER, Raimund J.: Exponatbeschreibung zu Katalognummer 185, in: Frieden durch Recht (wie Anm. 3), S. 288/289.

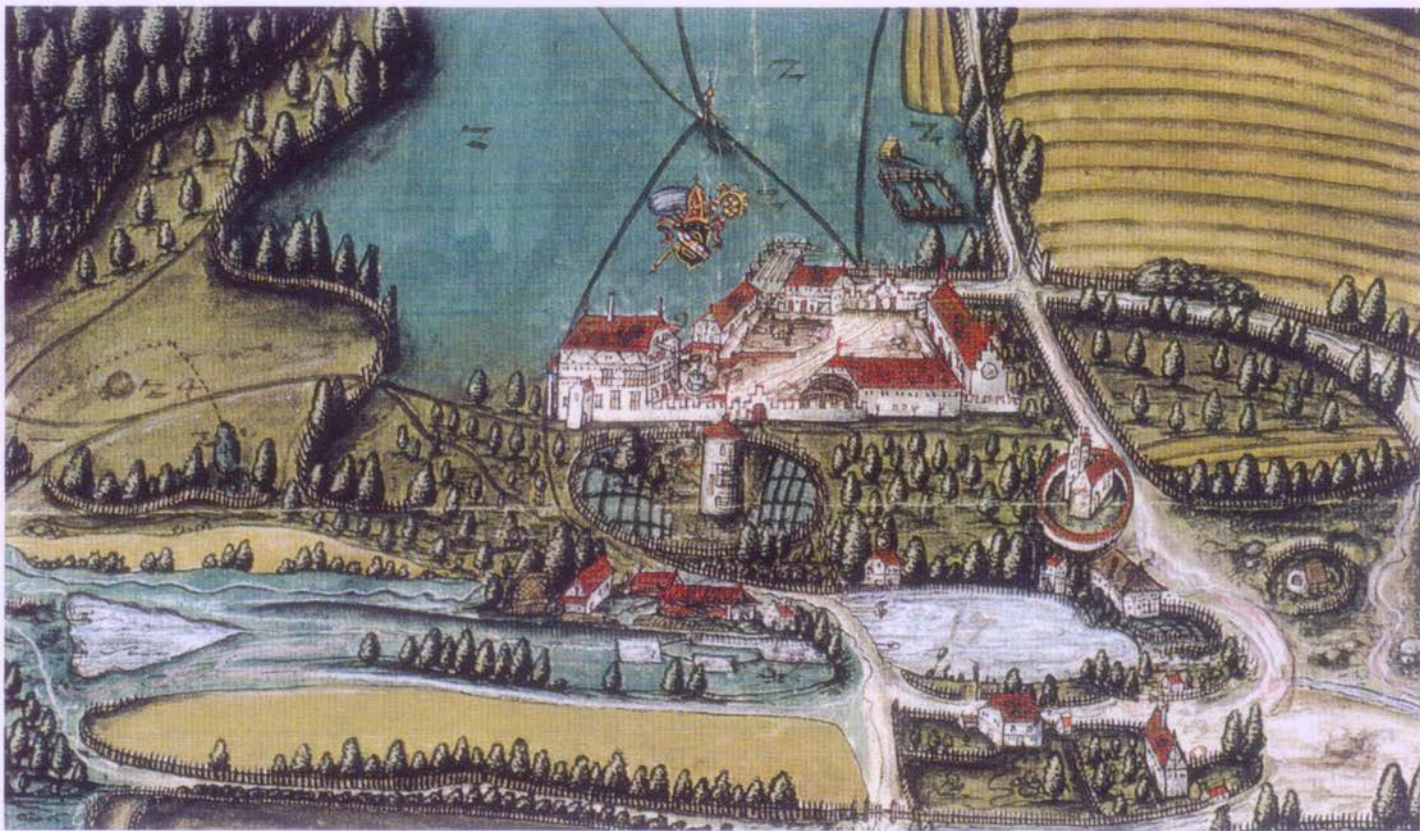


Abb. 2 Ansicht des Hof Bachhaupten
Etwas verkleinerter Ausschnitt aus der Landtafel des Amts Bachhaupten von Meister Calixt Schroff 1609

Schroff in Bildmitte als überdimensioniertes, schlossähnliches Anwesen. Zumal das Haus des Hofmeisters gleicht einem adeligen Haus der Zeit, und das weitläufige Ensemble der zugehörigen, mit Staffeligeblen geschmückten Ökonomiegebäude ist von einer weißgekalkten Mauer umgeben, insgesamt das Muster eines adeligen, herrschaftlichen Gutes.

Präsentiert wurde dem Reichskammergericht damit die Ansicht eines mehr oder weniger geschlossenen Gebiets reichsstiftischer und reichsstädtischer Herrschaft mit einem zentralen Herrschaftsmittelpunkt unter Ausblendung alles dessen, was kartographisch auf hochobrigkeitliche, übergreifende Rechte hätte hindeuten können. Das von den Salemer Juristen entworfene Kartenprogramm, das Schroffs Realisierung zugrundelag, hatte einen unzweideutig staatsrechtlichen Zweck. Wir können davon ausgehen, dass dies auch Tafinger als Kommissar bewusst war. Das lässt sich erschließen, weil er in die Kommissionsakten eine Art Rechtfertigung für den über das unmittelbare Beweisthema hinausgehenden Karteninhalt aufnahm. In der Landtafel seien, so schreibt er, *umb mehrer berichts und nachrichtung willen auch andere umbligende orth vermerckht*.¹²⁵ Damit ist die Schroffsche Tafel ein Beispiel für die Großzügigkeit, mit der ein Beweiskommissar seinen Auftraggeber und den von ihm gestellten Maler gewähren lassen konnte.

VI.

Praktische und rechtliche Fragen der Kommissionsvornahme (Kommissionsort und -zeit, Adjunkt, Kosten)

Prozess- und Kommissionsakten geben vielfältige Einblicke in die praktischen und rechtlichen Fragen, die sich bei der Durchführung von Beweiskommissionen stellten. Immer wieder bereiteten Zeit und Ort der Vornahme, die Zulassung von Adjunkten und andere Verfahrensfragen Schwierigkeiten. Nicht zuletzt ist auch an die finanzielle Seite, d. h. die Kostenfrage zu denken. Auf einige dieser Probleme soll im folgenden anhand der Tafinger-Kommissionen eingegangen werden. Zunächst oblag dem Kommissar die Bestimmung des Kommissionsorts, d. h. der Stadt oder des Dorfs, in dem die Kommission eröffnet und das Zeugenverhör, der Augenschein oder die Urkundentranskription durchgeführt wurde. Nach gemeinem Recht musste dieser Ort sicher (»locus tutus«) und nicht verdächtig (»non suspectus«) sein. Im übrigen gab es keine besonderen Vorschriften, so dass die Praktikabilität den Ausschlag gab, d. h. es war ein Ort zu bestimmen, der für Parteien und Zeugen leicht erreichbar und als Ausgangspunkt für einen eventuellen Augenschein geeignet war.¹²⁶ Um den Verdacht der Parteilichkeit zu vermeiden, wählten

¹²⁵ A. a. O., Bl. 178'.

¹²⁶ Vgl. RULANT (wie Anm. 2), Teil 1, Buch 5, Kapitel 3 (De citatione a commissario emittenda), Randziffern 9–19 (S. 210–212), insbesondere Randziffer 11 (S. 211): (commissarius) *pro libitu potest eum* (scil. locum commissionis) *eligere ... ita tamen ut is commodus sit, ut utrique parti ac testibus aequae vicinus*.

die Kommissare als Verhörorte in der Regel nicht den Sitz einer Partei, sondern eine nahegelegene Stadt, die auch die nötige Infrastruktur aufwies.

So fand etwa das Verhör im Streit zwischen der waldburgischen Herrschaft Dürmentingen und den Herren von Hornstein im vorderösterreichischen Riedlingen statt, der Prozess zwischen dem ebenfalls waldburgischen Scheer und dem Stift Salem in der Reichsstadt Pfullendorf. Da die beiden Tafinger hier offenbar stets die korrekte Wahl trafen, gab es keine Beanstandungen seitens der Parteien. Auch die Sicherheit des Verhörorts war während der langen Friedenszeit zwischen dem Augsburger Religionsfrieden und dem Dreißigjährigen Krieg normalerweise kein Anlass für Auseinandersetzungen. Wir dürfen es daher als Advokatengeschütz oder Schikane betrachten, wenn der in Erbach residierende Hans Ernst von Baumgarten im Prozess mit Ulm eine Ladung in die Reichsstadt mit der Begründung ablehnte, es sei dort für ihn nicht sicher (»locus non tutus«).¹²⁷ Tafinger wies zunächst darauf hin, dass es nichts Neues oder Ungewöhnliches sei, eine derartige Kommission an einem Ort durchzuführen, der der produzierenden Partei gehörte – *ob auch schon dieselbe in residenz und anweisen an selbigem ort hat*.¹²⁸ Er habe das bei Verrichtung vieler Kommissionen selbst erlebt. Die von Baumgarten hätten im übrigen von Ulm keine *unsicherheit und vergwältigung* zu befürchten.¹²⁹

Gleichwohl lenkte die Stadt ein, um dem Prozessgegner keine Handhabe zur Anfechtung der kostspieligen Beweisaufnahme zu liefern. Sie schlug vor, die Eröffnung der Kommission im freybergischen, also ritterschaftlichen Dorf Achstetten¹³⁰ vorzunehmen; das Zeugenverhör könne dann in Ulm erfolgen. Darauf ließ sich Baumgarten ein, der nur an der Eröffnung in eigener Person teilnehmen wollte.¹³¹ Die kleine Kontroverse ist nicht untypisch für viele verfahrensrechtliche Streitigkeiten bei Kommissionsvornahmen. Die oft nicht besonders wichtigen Streitfälle erlaubten unterschiedliche Entscheidungen in der Praxis und nach dem gemeinen Prozessrecht. Man ging dann einen Weg, der das Problem möglichst elegant umschiffte, um sowohl den rechtlichen wie den praktischen Gegebenheiten zu entsprechen. Der geschickte Kommissar entschied dabei nicht abgehoben und doktrinär. Er suchte das Gespräch mit den Parteivertretern, um zu praktikablen Lösungen zu gelangen, die das kostspielige Verfahren nicht unnötig verlängerten. Wichtig war ihm dabei im Interesse der Prozessökonomie ein Kon-

127 Schreiben vom 15. 11. 1597 (HStAS C 3 Bü 191 Q 13 Bl. 26').

128 Dies wurde auch von der Praktikerliteratur anerkannt, vgl. RULANT (wie Anm. 126), Argumentum zu Randziffer 15 (S. 209): *In loco producenti subiecto commissio expediri recte potest*. Im Text führte er als Beispiel für ein Verhör in der beweisführenden Stadt eine Kommissionsvornahme in Sachen Oppenheim ./ Frankfurt 1564 an (Randziffer 15, S. 211).

129 Schreiben an die Stadt Ulm 13. 11. 1597 (HStAS wie Anm. 127, Bl. 28/29).

130 Zwischen Biberach und Ulm. Der Ort gehörte zu zwei Dritteln den Herren von Freyberg und zu einem Drittel dem Kloster Gutenzell; Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg. Der Landkreis Biberach, Bd. 1, Sigmaringen 1987, S. 378–380.

131 Schreiben der Stadt Ulm 16. 11. und Baumgartens 26. 11. 1597 (HStAS wie Anm. 127, Bl. 30/31).

sens der Parteien. Als in einem der Prozesse Waldburgs gegen Hohenzollern der zollerische Vertreter Dr. Leonhard Kager¹³² verlangte, dass auch die Gegenpartei einen Augenschein einnehmen solle, was diese für unnötig hielt, ermahnte der jüngere Tafinger die Parteien, sich über diesen Punkt zu vergleichen, und fuhr vorerst mit der Vereidigung der Zeugen fort.¹³³

Im übrigen hing der Ort der Kommissionsvornahme vom Umfang des jeweiligen Beweisthemas und dem Wohnsitz der Zeugen ab. Waren Personen aus einem enger begrenzten Gebiet zu vernehmen, reichte in der Regel eine Stadt aus, in die man die Zeugen laden und in der man sie vernehmen konnte. Musste dagegen ein überregionaler Personenkreis verhört werden, konnte sich die Kommission zu einer Reisetätigkeit auswachsen. Ein Beispiel dafür gibt das Verhör des älteren Tafinger in der Gmünder Pirschsache von 1563.¹³⁴ Am 15. September eröffnete Johann Christoph die Kommission in Donzdorf bei Göppingen im oberen Filstal. Hier wurden auch die meisten Zeugen vernommen. Am 20. begab er sich auf die Nordseite der Schwäbischen Alb, um Sebastian von Wöllwarth auf Schloß Hohenroden zwischen Schwäbisch Gmünd und Aalen sowie zwei erkrankte Zeugen von Waldstetten zu verhören. Auf der Heimreise nach Ravensburg folgten Vernehmungen in Ulm, Günzburg und Biberach. In Ulm verhörte er Forstknechte aus dem Illergebiet, in Günzburg den Forstmeister der Markgrafschaft Burgau, Albrecht Schenk von Stauffenberg, und in Biberach den Bürgermeister Perfekt Bruder nebst einigen Adeligen der Umgebung. Zu erklären ist dieser Wechsel des Kommissionsorts durch das Beweisthema, das in diesem Fall Gewohnheitsrecht in Schwaben betraf. Der Beweis musste also an verschiedenen Orten erhoben werden.

In der Regel wurden aber die Verhöre vom Anfang bis zum Schluss an einem bestimmten Ort durchgeführt (»locus commissionis«). Als Verhörlokale erscheinen in den Kommissionen des Vaters durchweg Gastwirtschaften. Schon bei ihm, wie auch später beim Sohn, taucht häufig der Gasthausname »Zur Krone« auf, so in Biberach,¹³⁵ Lindau¹³⁶ und Saulgau.¹³⁷ Möglicherweise wurde im Einzelfall gerade dieses Gasthaus gewählt, weil sein Besitzer ein hochrangiger städtischer Beamter war,¹³⁸ vielleicht lag der Grund aber auch im Wirtshausschild, das einen Bezug zur *königlichen Cron* in der Tafingerschen Wappenzier aufwies. Die Kommissionen fanden natürlich auch in anderen Gasthäusern statt. In Ravensburg verhandelte man im »Goldenen Hecht« des Georg Brendlin¹³⁹ und in Pfullendorf im

132 Der in Augsburg verbürgerte hohenzollerische Rat und Kanzler Dr. Leonhard Kager (1543–1614) war später Syndikus der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd; WEBER: Kartenfragment (wie Anm. 92), Anm. 22.

133 StAS R 7 Inventarnr. 213, Bl. 88 ff., 94'.

134 HStAS C 3 Bü 1307 Q 27.

135 HStAS C 3 Bü 365 Q 17.

136 Die Krone hieß hier auch »Pfefferlins« Herberge (HStAS C 3 Bü 2691 Q 18, Bü 2696 Q 16).

137 HStAS C 3 Bü 4178 Q 26.

138 In Mengen war es der Stadttammann Hans Hutmacher, vgl. Anm. 146.

139 HStAS C 3 Bü 2693 Q 16.

»Hecht« des Martin Mauch.¹⁴⁰ In Donzdorf heißt es einfach »im Wirtshaus«,¹⁴¹ und in Mengen genügte der Name der Wirtin.¹⁴² Bei Johann Friedrich wird noch deutlicher, dass die »Krone« das Stammlokal der Tafinger als kaiserliche Kommissare war. In derart benannte Gasthäuser lud er in Ulm,¹⁴³ Überlingen,¹⁴⁴ Buchhorn¹⁴⁵ und Mengen,¹⁴⁶ vor allem aber in Pfullendorf, seinem Lieblingsort. In der dortigen Krone hielt er nicht weniger als acht Verhöre ab.¹⁴⁷ Daneben führte er Vernehmungen in der »Goldenen Gans« des Ulrich Roggenburger in Giengen an der Brenz¹⁴⁸ sowie in den nicht benannten Gastwirtschaften des Ludwig Metzger in Riedlingen¹⁴⁹ und des Schultheißen Ulrich Vischer in Veringensstadt¹⁵⁰ durch.

Beim jüngeren Tafinger, d. h. seit den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts, kamen nun aber nicht mehr nur Gasthäuser als Verhörorte vor. Benutzt wurden jetzt auch öffentliche Gebäude im modernen Sinn¹⁵¹ wie Forst-, Amts- und Rathäuser. Das Verhör im Streit um die Waldnutzungsrechte auf dem Aalbuch zwischen Ulm und den Herren von Rechberg wurde 1595 in Lonsee im dortigen Ulmer Amtshaus durchgeführt,¹⁵² dasjenige im Prozess mit Württemberg über die Niederjagd im Ulmer Forst 1603 im reichsstädtischen Forsthaus von Altheim.¹⁵³ In der vorderösterreichischen Donaustadt Riedlingen fand 1591 die Eröffnung der Kommission, der sog. »Produktionstag«, im Rathaus statt, das Verhör selbst im Gasthaus.¹⁵⁴ Der äußere Grund dafür mag in der großen Zahl von 70 Zeugen gelegen haben, für die neben dem Kommissionspersonal und den Parteienvertretern wohl sonst kein genügend großer Raum zu finden war. Dass Platzmangel dazu zwang, die Kommission im Rathaus zu eröffnen, wird für Pfullendorf ausdrücklich erwähnt. Man »produzierte« die 34 Zeugen in Sachen quarti mandati des Stifts Salem gegen Waldburg und die 65 Zeugen in der Sache betr. den Einfall in das Gut Bachhaupten zwischen denselben Parteien auf dem Neuen Rathaus in der ge-

140 StAS R 7 Inventarnr. 133 Q 17, 134 Q 21. – Martin Mauch war 1591 Bürgermeister und wird um 1593 als Stadtammann erwähnt, vgl. Geschlechterbuch Pfullendorf (wie Anm. 115), S. 43, 207, Nr. 6638.

141 HStAS C 3 Bü 1307 Q 27.

142 Die Gastgebin Witwe Zimmermann (HStAS C 3 Bü 2045 Q 27).

143 HStAS C 3 Bü 191 Q 13.

144 HStAS C 3 Bü 5406.

145 Gastgeb war Moritz Schlegel (HStAS C 3 Bü 490 Q 12).

146 Wirt Hans Hutmacher, Stadtammann (StAS R 7 Inventarnr. 213/214 ohne Q).

147 HStAS C 3 Bü 3661 Q 29, Bü 3662 Q 25, Bü 3668 Q 15, Bü 3670 Q 17/18, GLAK 71/1368 Q 13, 3166 Q 19, StAS R 7 Inventarnr. 135 Q 16, 137 Q 16. – Als Wirt ist genannt Konrad Restlin; zu ihm: Geschlechterbuch Pfullendorf (wie Anm. 115), S. 259, Nr. 8238 (Kronenwirt um 1572–1597).

148 HStAS C 3 Bü 3393 Q 20 Bl. 147.

149 HStAS C 3 Bü 2094 Q 47.

150 StAS R 7 Inventarnr. 94 ohne Q.

151 »Offene« Herbergen und Wirtschaften waren im Verständnis des 16. Jahrhunderts ebenfalls »öffentliche« Gebäude.

152 HStAS C 3 Bü 3393 Q 20.

153 HStAS C 3 Bü 5187.

154 HStAS C 3 Bü 2094 Q 47.

wöhnlichen Ratsstube, weil in der »Krone« dafür *nit raum noch blatz gewesen*.¹⁵⁵

Die Zeit der Kommissionsvornahme¹⁵⁶ hing zunächst von der im Kommissionsauftrag enthaltenen Frist ab. Der ältere Tafinger berief sich gegen eine Beschwerde des schon erwähnten hohenzollerischen Kanzlers Dr. Kager über zu kurze Terminierung auf den 7. Januar 1572 auf die vom Reichskammergericht gesetzte Frist (»erste Dilation«). Ihm war die Kommission selbst erst am 16. Dezember zugegangen.¹⁵⁷ Fristverlängerungen (zweite und dritte Dilationen), um die beim Reichskammergericht einzukommen war, wurden vor allem von Prozessvertretern der Reichsstände nicht selten verlangt, so etwa, wenn die »Doctores« beim Reichstag waren oder aus dringendem Anlass in die Heimatstadt abberufen wurden.¹⁵⁸ Was die Wochentage anlangt, so wurde zur Eröffnung gerne auf den Wochenanfang und den frühen Vormittag geladen, um bei mehrtägigen Verhören möglichst im Verlauf einer Woche fertig zu werden und die zeitraubenden Präliminarien wie Verlesung der Kommissorien und Vollmachten, Vereidigung der Zeugen und des kommissarischen Hilfspersonals an einem Tag durchzuziehen. Daher hatte Johann Friedrich etwa in der Sache zwischen Waldburg und Hohenzollern betr. das Holzflößen auf der Donau den Termin auf Montag festgesetzt, und zwar *zu guter früher tagszeit*, d. h. morgens um sieben Uhr.¹⁵⁹ Dies konnte er, weil das Verhör im Hochsommer stattfand. Im Winter war man von der Witterung abhängig, zumal wenn ein Augenschein im Gelände geplant war. Das zunächst im Februar angesetzte Verhör in Lonsee auf der Schwäbischen Alb musste bis Ende März verschoben werden, denn es war *schneewetter angefallen und dardurch der erdtboden alenthalben sehr hoch und tueff mit schnee überdeckht*. Der Kommissionsort befand sich *uff dem Albuch, ohne das einem rauhen und jetzimals unwitterlichen orth*.¹⁶⁰

Zu den Rechtsfragen, die ein Kommissar bei Eröffnung der Kommission zu entscheiden hatte, gehörte die Zulassung des vom Gegner der beweisführenden Partei präsentierten Adjunkten.¹⁶¹ Dieser hatte, ohne sie selbst durchzuführen, der Beweisaufnahme beizuwohnen und den Rotulus mit auszufertigen. Er wurde vom Kommissar vereidigt und sollte dafür sorgen, dass zwischen den Parteien Waffengleichheit herrschte. In der Regel wurde zum Adjunkten, wie beim Kommissar

155 HStAS C 3 Bü 3668 Q 15 Bl. 48.

156 RULANT (wie Anm. 126), Randziffern 20–24 (S. 212/213).

157 StAS R 7 Inventarnr. 133 Q 17 Bl. 17, 24.

158 Vgl. etwa das Schreiben des Salemer Vertreters Dr. Matthäus Klock an Dr. Heinrich Stemler 10. 5. 1608: die Doctores, die man zur Kommission gebrauchen will, sind auf dem Reichstag und *nicht bey landt* (HStAS C 3 Bü 3668 Q 12). Tafinger selbst wurde im Herbst aus Pfullendorf nach Isny zurückgerufen und bat um dritte Dilation, vgl. Schreiben 29. 10./9. 11. (ebd., Q 13).

159 StAS R 7 Inventarnr. 213. – Im Winter war die »gute, frühe Tagzeit« um acht, vgl. das auf den 17./27. 1. 1610 angesetzte Verhör in Sachen Salem /J. Waldburg in Pfullendorf (HStAS C 3 Bü 3662 Q 25).

160 Schreiben der Stadt Ulm 7. 2. 1595 (HStAS C 3 Bü 3393 Q 20 Bl. 39 f.).

161 Zu dieser prozessualen Figur: RULANT (wie Anm. 2), Teil 1, Buch 4, Kapitel 14 (S. 177–183).

selbst, nur eine Person ausgewählt.¹⁶² Als in der Kommission des alten Tafinger betr. die Gmünder Freie Pirsch wegen der räumlich weit entfernten Verhörorte zwei Adjunkten vorgeschlagen und auch bewilligt wurden, protestierte die Reichsstadt gegen diese Entscheidung.¹⁶³ Es handelte sich dabei aber um eine singuläre, durch die Weiträumigkeit des Verhörs verursachte Problematik, die in den Akten so nicht wiederkehrt. Das interessantere Problem bei der Zulassung der Adjunkten war die verbreitete Praxis, dass ein Kommissar den in der »Gegenkommission« Beweis erhebenden Kollegen zum Adjunkten bestellte und umgekehrt.¹⁶⁴

Dies war bedenklich mit Rücksicht auf die Unbefangenheit von Kommissar und Adjunkt, von denen keiner den Parteien verpflichtet sein durfte. Auch Johann Friedrich Tafinger praktizierte diese Rollenverteilung. Sein wichtigster »Gegenkommissar«, bei dem er den Adjunkten spielte, war zwischen 1587 und 1592 mehrfach der spätere württembergische Kanzler Dolde, und zwar in den kleineren Kommissionssachen der fürstenbergischen Herrschaft Jungnau¹⁶⁵ und der Reichsstadt Pfullendorf¹⁶⁶ ebenso wie in den großen Staatsprozessen Waldburgs gegen Hohenzollern-Sigmaringen¹⁶⁷ und die Hornstein zu Göppingen.¹⁶⁸ Die »Paarung« zwischen Adjunkt und Kommissar setzte sich in den zollerischen Prozessen auch unter dem katholischen Nachfolger Doldes, dem Rottweiler Hofgerichtskanzleiverwalter und Stadtsyndikus Dr. Nikolaus Brenneisen fort.¹⁶⁹ Problematisiert wurde diese Praxis in den Dolde-Tafinger-Kommissionen offenbar nicht. Dagegen hielt es Brenneisen am Produktionstag in Sachen sexti mandati am 3. Oktober 1594 in Pfullendorf für angebracht, eine Vernehmlassung dahingehend abzuge-

162 Für eine Ausnahme vgl. etwa die Sache Adam von Helmstatt und Consorten (Kraichgauer Ritterschaft) ./ Kurpfalz, mandati der Pfändung. Darin wurden mit den RKG-Advokaten Dres. Johann Brenzlin und Johann Kalt zwei Kommissare bestellt; vgl. den Beweisrodel vom 1. 4. 1570 (GLAK 71/1210).

163 Als Adjunkten zeichneten hier Dr. Ulrich Wolfhart, Advokat der Stadt Memmingen, und M. Michael Sattler, Stadtschreiber von Schorndorf. Gmünd bewilligte die Adjunktenbestellung, soweit es das Hauptverhör in Donzdorf betraf. Sattler nahm an den Verhören in Donzdorf, Waldstetten und Hohenroden teil, d.h. im Filstal und nördlich der Schwäbischen Alb. Für die Verhörtermine in Ulm und Biberach, d.h. an und südlich der Donau, wurde Wolfhart nicht bewilligt, auch wollte Gmünd dorthin keinen Adjunkten verordnen, wahrscheinlich aus Kostengründen (HStAS C 3 Bü 1307 Q 27 Bl. 22/22', 108', 118).

164 Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass ein und dieselbe Person in den Verhören beider Parteien als Adjunkt fungierte. Dies kam im Fall Pfullendorf ./ Hohenzollern und Österreich vor, als der Ravensburger Notar und Augsburgs Bürger Matthäus Herbrodt sowohl im Verhör Johann Christoph Tafingers wie in dem des Gegenkommissars Johann Gerlach diente (StAS R 7 Inventarnr. 133 Q 18 Bl. 352).

165 StAS R 7 Inventarnr. 94 (Präsentation Tholdes durch Zollern: Bl. 28).

166 Vgl. die Präsentation Tholdes durch den hohenzollerischen Kanzler von Pflaumern (StAS R 7 Inventarnr. 135 Q 16 Bl. 29) und die Funktion Tafingers in der Gegenkommission Doldes (ebd., Q 19 a).

167 StAS R 7 Inventarnr. 213.

168 HStAS C 3 Bü 2094 Q 47.

169 Vgl. StAS R 7 Inventarnr. 137 Q 16 bzw. 18 und GLAK 71/1368 Q 13 (Pfullendorf ./ Hohenzollern-Sigmaringen quarti und sexti mandati der Pfändung, 1593 und 1595).

ben, dass er unparteiisch sei und in der Sache weder »geraten noch gedient«, auch davon nichts gewusst habe, bis ihm von Sigmaringen die *gegencommission in puncto defensionalium* zugegangen sei.¹⁷⁰ Eine derartige, zuvor in den Kommissionsakten nicht zu findende Deklaration legt den Schluss nahe, dass die Bestellung des Gegenkommissars zum Adjunkten nicht mehr ganz so selbstverständlich war.

Noch deutlicher zeigt dies eine kritische Äußerung des Parteivertreters in einem wenige Monate später durchgeführten Zeugenverhör. Als in Sachen Rechberg ./. Ulm der ellwangische Kapitelsyndikus Lic. Georg Crömer, der das Verhör in puncto defensionalium durchgeführt hatte, zum Adjunkten nominiert wurde, merkte der Ulmer Geheime Sekretär und Registrator Johann Wörtz an, dass ein Adjunkt in der Sache an sich weder »geraten noch gedient« haben solle. Er bewilligte die Benennung aber gleichwohl, weil sich diese Praxis eben eingeschlichen hatte (*solches hiebevör mehr also geschehen und passiert worden*).¹⁷¹ Auch andere Parteien waren in dieser Beziehung großzügig, offenbar aus Gründen der Gegenseitigkeit.¹⁷² Ähnlich wie die Beschäftigung als »Gegenkommissar« wurde die Tätigkeit eines Kommissars oder Adjunkten in früheren Kommissionen für eine Partei nicht als Hindernis für die Benennung angesehen. So hatte das Stift Salem die waldburgischen Einwände gegen die Nomination Dr. Hector Dornspergers und Dr. Johann Joachim Becks damit beantwortet, ersterer habe ein paar und letzterer »etliche« Kommissionen für das Stift in Prozessen gegen Fürstenberg durchgeführt, dies sei aber keine erhebliche Ursache, um zu excipieren.¹⁷³

Quellen über das Honorar,¹⁷⁴ das die Beweiskommissare mit ihren Rotuli erzielten, sind in den Prozessakten selten anzutreffen. Die Attestationes selbst enthalten darüber nichts, und in den übrigen Akten tauchen kommissarische Abrechnungen nur dann auf, wenn im Rahmen der Kostenfestsetzung darüber gestritten wurde. Dass wir für die beiden Tafinger keine derartige Aufstellung besitzen, spricht vielleicht für die Solidität ihrer Auftraggeber. Immerhin liegt aus dem Bodenseeraum für die fragliche Zeit eine Rechnung vor, die einen Vergleich und gewisse Rückschlüsse ermöglicht. 1619 fertigte der Konstanzer Stadtsyndikus Hec-

170 GLAK 71/1368 Q 13 Bl. 61/61'.

171 HStAS C 3 Bü 3393 Q 20 Bl. 77'.

172 Das Stift Salem bemängelte 1609/1610 die Nomination des württembergischen Hofgerichtsadvokaten in Tübingen Dr. Georg Facundus gegenüber Waldburg, das ihn in vielen Kommissionssachen vorgeschlagen und in den betreffenden Bachhauptener Fällen auch als Kommissar gebraucht hatte. Da man aber offensichtlich die eigene, aufwendige Beweisführung nicht gestört sehen wollte, ließ man ihn zu (HStAS C 3 Bü 3661 Q 29, Bü 3662 Q 25). – Wie großzügig man in der Zulassung von Adjunkten verfahren konnte, zeigt die Benennung des Tübinger Hofgerichtsadvokaten Dr. Andreas Bayer in einem Prozess zwischen Ulm und Württemberg. Dem Bedenken, daß Bayer Württemberg verwandt sei, wurde sein akademisches Bürgerrecht an der formal autonomen württembergischen Landesuniversität (*welches ... ain abgesondertes corpus ist*) entgegengesetzt (HStAS C 3 Bü 5187 Bl. 61).

173 *Replicae quoad commissarios ...*, productum 25. 6. 1603 in Sachen Salem ./. Waldburg betr. Weiderecht der Schäferei Bachhaupten (HStAS C 3 Bü 3661 Q 20/1).

174 Vgl. aus der Literatur RULANT (wie Anm. 2), Teil 1, Buch 7, Kapitel 7 (De honorario seu salario).

tor Dornspurger¹⁷⁵ eine Aufstellung darüber an, was er in einer Beweisaufnahme im Streit der Stadt Überlingen mit den Grafen von Fürstenberg verdient hatte.¹⁷⁶ Der fragliche Rotulus gehört mit 113 Blatt zu den kleinsten seiner Art.¹⁷⁷ Die Gesamtkosten betragen 59 Gulden. Der größte Einzelposten war das Honorar für das Zeugenverhör. Der Kommissar verlangte für einen Zeugen 18 Batzen, so dass er für die 27 Zeugen insgesamt auf 32 Gulden und 40 Batzen kam. Der Rest verteilte sich auf Schreibkosten,¹⁷⁸ Ross und Botenlöhne¹⁷⁹ sowie die Verpflegung¹⁸⁰ während des achttägigen Verhörs.

Im Ergebnis wurden hier rund zwei Gulden pro verhörtem Zeugen abgerechnet. Dabei war freilich nur die Hälfte echtes Honorar, der Rest entfiel auf Kosten. Setzt man diesen Wert für die Tafinger an, so käme Johann Christoph mit knapp 200 Zeugen auf 400 Gulden Brutto-Einnahmen, Johann Friedrich auf das Doppelte. Dies sind allerdings absolute Mindestwerte, denn die Tafinger-Kommissionen waren wesentlich aufwendiger als das hier zum Vergleich herangezogene kleine und unkomplizierte Verhör Dornspurgers. So dürften insbesondere die Spesen angesichts der weiter entfernt gelegenen Verhörorte um ein Vielfaches höher gewesen sein. Nicht zuletzt ist bei den Tafinger auch zu berücksichtigen, dass sie für die Schreib- und Kanzleiarbeiten auf eigene Kräfte oder Verwandte zurückgreifen konnten, so dass sie aufgrund dieses »Synergieeffekts« noch eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit hatten. Einiges wird man auch für Honorare als Adjunkten ansetzen müssen, waren doch die Tafinger vielfach in den Beweisaufnahmen der Gegenpartei in dieser Funktion tätig.¹⁸¹

175 Syndikus seit 1596, von 1600 bis 1605 auch Stadtschreiber, vorher bischöflicher Advokat; zu ihm: ZIMMERMANN (wie Anm. 29), S. 174–176.

176 *Verzeichnus, was in der rechtsfertigung ... ich Hector Dornspurger ... als in der sachen commissarius verdient hab* (GLAK 71/3166, Beilage Lit. F zur Designatio expensarum, productum 8. 4. 1625).

177 Beweisrodel vom 11. 6. 1605 in Sachen simplicis querelae betr. den Krähenrieder Hof bei Pfullendorf (GLAK 71/3166 Q 18).

178 Für die Ausfertigung der Citation, Denunziation und Certifikation wurde ein Gulden angesetzt, für die 27 Tagzettel zu je einem Batzen insgesamt ein Gulden 48 Kreuzer. Die Transsumierung der Dokumente kostete einen weiteren Gulden. Der Rotulus wurde blattweise berechnet. Bei einem Batzen für das Blatt ergaben sich sieben Gulden 12 Kreuzer. Dazu kamen 40 Kreuzer *für den rotulum zu beschließen*.

179 Botenlöhne zwei Gulden 24 Kreuzer, Roßlohn *und dem ainspennigen für sein besoldung* zwei Gulden 20 Kreuzer.

180 Täglich 18 Batzen, insgesamt 9 Gulden 36 Kreuzer.

181 In der genannten Sache Überlingen ./ Fürstenberg erhielt Dr. Johann Heller als Adjunkt ein Salär von 20 Gulden und Botenlohn von 4 Gulden; vgl. Designatio expensarum Überlingen, productum 24. 9. 1619, Position 17.

VII.

Kommissionspraxis und Nobilitierung

Neben materiellem Gewinn brachte die Kommissionstätigkeit auch immaterielle Vorteile.¹⁸² Daher soll im folgenden auf die Nobilitierung der Familie eingegangen werden, die in engem Zusammenhang mit jener Tätigkeit stand. Am 31. Januar 1590 wurde in Wien ein kaiserlicher Adels- und Wappenbrief für Johann Christoph und seine Söhne ausgefertigt.¹⁸³ Es handelte sich dabei nicht um die erste Nobilitierung in der Familie. Bereits für das Jahr 1547 wird ein älterer, für Hans Tafinger¹⁸⁴ in Konstanz ausgestellter Brief er-

182 Dieser Aspekt wird in der Kameralliteratur – zeitbedingt – stark hervorgehoben. So bringt die Kommissionstätigkeit Würde und Ehre (dignitas, honor), Ruhm und Ansehen (laus et gloria, fama et existimatio) und schließlich auch Freude (gaudium et laetitia). Eingehend zu diesen »Früchten der Tugend« (praemia virtutis) RULANT (wie Anm. 2), Teil 1, Buch 7, Kapitel 2–6. – Zum frühneuzeitlichen Begriff der Ehre im Zusammenhang mit den Anforderungen an Amtsträger vgl. WEBER, Raimund J.: Vir bonus et sapiens. Zu neueren Arbeiten über boni und sapientes, in: Hans-Martin MAURER, FRANZ QUARTHAL (Hrsg.): Speculum Sueviae. Festschrift für Hansmartin Decker-Hauff zum 65. Geburtstag, 2. Bd. (= ZWLG 41), Stuttgart 1982, S. 32–57, 42 f. Natürlich ist auch der Kommissar ein »vir bonus«, vgl. RULANT, a. a. O., Kapitel 3, Randziffer 15: *virum bonum debere esse commissarium . . . constat.*

183 Das Original befindet sich im Stadtarchiv Ravensburg unter der Signatur U 2373. Der Wappenbrief ist erwähnt bei DREHER: Patriziat (wie Anm. 18), S. 359, Anm. 366. – Nicht bei RIEDENAUER, Erwin: Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519–1740, in: RÖSSLER, Hellmuth (Hrsg.): Deutsches Patriziat 1430–1740 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 3), Limburg/Lahn 1968, S. 27–98, 60. – Die in dem Wappenbrief ursprünglich enthaltene kolorierte Abbildung ist im Ravensburger Original herausgeschnitten. Glücklicherweise hat sich in Privatbesitz eine zuverlässige barocke Kopie einschließlich der Abbildung erhalten (7,7 cm breit, 10,6 cm hoch). Es handelt sich dabei um eine Abschrift auf Pergament des Stuttgarter Notars Thomas Hesenthaler mit Beurkundungsvermerk vom 20. 4. 1700 (Notarsignet fehlt). Hesenthalers Vorlage war ein Vidimus der Stadt Ravensburg, dessen Datum nicht angegeben wird. Der Urkunde zufolge zeigt das Wappen *einen gelben oder goldfarbenen schild, darinnen erscheint aus einem blauen oder lasurfarbenen gewilckh eines mannes gestalt, ohne die fueß, in braunem bar und barth, sein haubt mit einem von roth und plauen farben umgebne bundt und lingkhen rother, rechten seiten aber plauer fliegender pünden gezirt, beklaidt in ein langen, engen leibrochh, so nach der leng in zwey theil getheilt, deren hinter blau oder lasur, und vordertheil roth oder robinfarb ist, auf jeder seiten mit vier gelben kneiffeln eingethan, haltend in seinen baiden außgestreckheten armen, als in der linckhen einen rothen und in der rechten ainen plauen, über sich gekehrten und gelb gefiderten pflitschen pfeil . . .* (folgt die entsprechende Beschreibung des Mannes auf dem Schild und Stechhelm sowie des als Wappenmehrung hinzugefügten Ankenreute-Wappens). – Die blau-rot gekleidete Männergestalt mit Kopfbinde und den Pflitschenpfeilen wurde jüngst in einer Siegelbeschreibung als »Narr« angesehen. Zu dieser Fehldeutung hat möglicherweise die Verwechslung der Kopfbinde mit einer Narrenkappe geführt; Grafschaft Friedberg-Scheer (wie Anm. 65), U 807 (S. 397).

184 Belege für den seit 1550 versteuernden Hans Taf(f)inger (d. J.) in Konstanz, der 1550 und 1560 als Vogt bezeichnet wird und 1567–1576 im Großen Rat von Konstanz saß, bei FRIESE (wie Anm. 17), S. 362; dort auch zu den übrigen Konstanzer Tafingern. Nach

wähnt.¹⁸⁵ Auch Johann Christoph hat schon vor 1590 ein Wappen geführt.¹⁸⁶ War damit Adel bzw. Wappen nicht neu, so wurde er doch neu begründet und gemehrt. Eine Mehrung trat insofern ein, als dem alten Tafingerwappen das Schwurhandwappen der angeheirateten und im Mannesstamm ausgestorbenen Ankenreute beigefügt wurde (Abb. 3). Zur Begründung wurden der Besuch des Reichstags¹⁸⁷ und die Tätigkeit für das Kammergericht – also Leistungen im Rechts und Verfassungsleben des Reichs – angeführt. Demnach erhielt Johann Christoph den Adel, weil er sich dem Kaiser *in vielen gehaltenen reichstagen und andern (!) ihm von unserm kayserlichen cammergericht auferlegten commissionen viel jahr lang unverdrossen* zum kaiserlichen Wohlgefallen und *gemeinem vatterland* zum besten erzeigt hatte. Als Verdienst wird außerdem der von Tafinger und seinen Söhnen in verschiedener Weise (*in mer weg*) bezeugte Gehorsam gegenüber dem Haus Österreich genannt.



Abb. 3 Wappen der Familie Tafinger von 1590

Leicht verkleinerter Ausschnitt aus der Abschrift des Notars Hesenthaler (1700)

seiner Ansicht könnte er ein Bruder Johann Christophs gewesen sein. Hans Tafinger erscheint, u.a. wegen der Lieferung von Leder (Felle für Hosen), zwischen 1553 und 1560 auch in den Geschäftsbüchern der Konstanzer bzw. Memminger Handelsfirma Grimmel; Die Firma Felix und Jakob Grimmel zu Konstanz und Memmingen. Quellen und Materialien zu einer oberdeutschen Handelsgesellschaft aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Bearb. von Frank GÖTTMANN und Andreas NUTZ (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 20), Stuttgart 1999, S. 47, 106, 111 f., 217–219.

185 Der Wappenbrief wurde in 1547 von Karl V. im Feldlager vor Wittenberg ausgestellt, vgl. FRIESE (wie Anm. 17), S. 361 (mit Beschreibung und Abbildung des Wappens).

186 Abbildungen der beiden Wappen finden sich verschiedentlich in den gängigen Adels- und Wappenbüchern, vgl. etwa VON ALBERTI (wie Anm. 23), S. 796.

187 Außer für den Besuch des Reichstags wurde Johann Christoph Tafinger auch zu Verhandlungen mit dem Herzogtum Württemberg neben den regierenden Magistratsmitgliedern herangezogen, so in den Jahren 1561 und 1577, als württembergische Gesandtschaften in Ravensburg um die Annahme der Augsburger Konfession bzw. der Konkordienformel warben; Aktenstücke zur Geschichte der Reformation in Ravensburg von 1523 bis 1577. Hrsg. von Karl Otto MÜLLER (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 32), Münster i. W. 1914, S. 84, 88.

Die Nobilitierung der Ravensburger Tafinger hat in der Stadtgeschichte eine gewisse Bedeutung erlangt, sie hat aber auch im Verfassungsleben des Schwäbischen Kreises und des Reichs eine Rolle gespielt. Der Adelsbrief datiert an der Schwelle der Verschärfung des konfessionellen Gegensatzes in Deutschland. So nahm die traditionsreiche, von katholischen Familien dominierte Ravensburger Patriziergesellschaft des »Esels«¹⁸⁸ die Tafinger als führende Repräsentanten des evangelischen Teils der Bevölkerung nicht auf. Diese seien »zwar adelig, aber keine Patrizier«. Die Verweigerung ihrer Aufnahme in die Eselsgesellschaft war eines der wichtigsten Gravamina der Ravensburger Evangelischen in der Zeit des Westfälischen Friedens, nicht zuletzt deshalb, weil der zahlenmäßige Rückgang des evangelischen Patriziatsanteils dessen Regierungsfähigkeit bedrohte und damit eine Blutsauffrischung durch die Nobilitierten dringend erforderlich war. Die mit der Friedensexekution betrauten subdelegierten Räte der ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, des Herzogs von Württemberg und des Bischofs von Konstanz, regelten den Fall im Ravensburger Exekutionsrezess von 1649 und in der Göppinger Signatur von 1650.¹⁸⁹ Dem Rezess zufolge sollte sich die Gesellschaft, wenn jemand *adeli che Privilegia und Nobilitation* vom Kaiser habe und sich anmelde, willfährig erweisen (§ 11).

Diese schonend und allgemein formulierte Weisung wurde ein Jahr später präzisiert und verschärft, indem nun ausdrücklich der Name der Familie genannt wurde. Die Gesellschaft solle, so hieß es in der Signatur, mit der Aufnahme des Stadtammanns Christoph Clemens Tafinger und anderer evangelischer Bürger fortfahren (§ 4). Aber selbst angesichts dieser präzisen Anordnung verweigerte die katholische Mehrheit im Esel dem Kreis ausschreibenden Amt den Gehorsam, und erst 1688, knapp ein Jahrhundert nach Ausfertigung des Adelsbriefs für Johann Christoph, gelang den Söhnen des Christoph Clemens der Einzug in die Gesellschaft. Die Verwicklung in die innerkonfessionellen Streitigkeiten der Stadt darf indessen nicht dazu führen, die Problematik der tafingerschen Nobilitierung auf diesen, letztlich doch eher zeitbedingten und ephemeren Aspekt zu verengen. Sie verweist auf allgemeinere standesrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Aufstieg graduerter Juristen vor dem Dreißigjährigen Krieg. Auszugehen ist von der adelsrechtlichen Situation in der Phase der Vollrezeption des römischen Rechts einerseits, der standespolitischen Realität des Reichs in der Spätrenaissance andererseits. Hier zeigt sich eine erhebliche Spannung zwischen rechtlichem Anspruch und tatsächlicher Geltung.

188 Zur Mitgliederentwicklung des Ravensburger Esels in der frühen Neuzeit, insbesondere unter dem Aspekt der Konfessionalisierung DREHER: Geschichte (wie Anm. 18), S. 538–541. – Die Ravensburger Patriziergesellschaft ist nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Turniergesellschaft der Kraichgauer und Odenwälder Ritterschaft; RANFT, Andreas: Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich (Kieler historische Studien 38), Sigmaringen 1994, S. 117–182.

189 Der Ravensburger Exekutionsrezess datiert Lindau, 25. 5./4. 6. 1649, die Göppinger Signatur 16./26. 7. 1650, vgl. den Abdruck bei MOSER, Johann Jakob: Reichsstädtisches Handbuch, 2. Teil, Tübingen 1733, S. 503, 510.

Während die von italienischen und französischen Juristen durchgeformte, in Deutschland theoretisch rezipierte gemeinrechtliche Doktrin auf der Grundlage des spätrömischen Dignitätenrechts dem Amts- und Gelehrtenadel überaus günstig gesonnen war,¹⁹⁰ sah sich die Durchsetzung dieser akademischen Lehren im täglichen Rechtsleben erheblichen Widerständen gegenüber. In dieser Situation galt es, den mit einem akademischen Grad, typischerweise dem des *doctor iuris*, verbundenen Anspruch in der ständischen Rivalität des aus dem Bürgertum aufsteigenden Graduiertenadels mit dem Stadt- und Landadel in Geltung zu setzen. Einer der Wege, die sich den gelehrten Juristen der Zeit dafür anboten, war die konsequente Ausnutzung ihrer kommissarischen Amtsbefugnisse. Die Tätigkeit des jüngeren Tafinger als kammergerichtlicher Beweiskommissar ist dafür ein interessantes Beispiel. Was seinen Ravensburger Brüdern und Neffen einstweilen im städtischen Verfassungsleben versagt blieb, gelang Johann Friedrich zumindest ansatzweise auf der Ebene der obersten Reichsjustiz.

Er tat dies, indem er im kommissarischen Schriftverkehr, der in die reichsgerichtlichen Akten einging, das damals noch dem Blutsadel vorbehaltene Prädikat »edel« für sich in Anspruch nahm. Dies ist umso bemerkenswerter, als der Graduiertenadel allein ein solches Prädikat in der Praxis noch nicht verschaffte. Die Kanzlei des Reichskammergerichts gab den rechtsgelehrten Kommissaren lediglich das »ehrenfest und hochgelehrt«. Sicherlich brachte die Betrauung mit »ansehnlichen« Kommissionen oder ein Dienst als fürstlicher Rat in jener Zeit Ehre und Prestige.¹⁹¹ Es bedurfte aber des Umwegs über den Briefadel, um den gelehrten Doktor und Kommissar »edel« zu machen.¹⁹² Die Kommissionstätigkeit, die als solche ebenfalls nicht ausreichte, spielte in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle einer adelsbegründenden Tatsache, d. h. sie zählte zu den Verdiensten, die eine Standeserhöhung rechtfertigten. In Anlehnung an die Bemühungen der zeitgenössischen gemeinrechtlichen Literatur, die zum Adel führenden Qualifikationen auszudifferenzieren und zu typisieren, könnte man hier von einer »nobilitas commissionis«, dem »Kommissionsadel« sprechen.¹⁹³

190 WEBER, Raimund J.: Art. »Noblesse de robe«, in: HRG (wie Anm. 1), Bd. 3, Sp. 1019–1023, 1021 f.

191 So berief sich beispielsweise der am Hochrhein residierende kaiserliche Rat Hans Melchior Heggenzer von und zu Wasserstelz in einer Injurienklage zur Verteidigung seines Leumunds darauf, daß er von den Erzherzögen und Kaisern zu *statlichen ansehnlichen rathes diensten, c o m m i s s i o n e n und bevelchen rüemlich khommen, gezogen und vil lange jahr gebraucht worden* (sei); vgl. *Artikulierte Klag*, productum 30. 10. 1583 in Sachen Hans Melchior Heggenzer ./ Vormundschaft des Grafen von Sulz und Georg Göbel, Landschreiber im Klettgau (GLAK 71/1173 Q 6 Art. 7; Hervorhebung des Verfassers).

192 Dieses Ergebnis würde die Bemerkung Johann Jakob Mosers bestätigen, dass man noch im 18. Jahrhundert am Kammergericht ohne kaiserliches Adelsdiplom den Adel nicht führte, vgl. das Zitat bei WEBER: Noblesse (wie Anm. 190), Sp. 1022.

193 Es wäre interessant zu wissen, ob auch in anderen Adelsbriefen der Zeit Kommissionsleistungen zur Adelsbegründung herangezogen wurden; zu denken wäre etwa an die Nobilitierung Rutger Rulants 1622; vgl. WEBER: Sigmaringen (wie Anm. 6).

Es bliebe zu zeigen, wie sich dies alles in der kommissarischen Praxis von Johann Christoph und Johann Friedrich Tafinger manifestierte. Beim Stadtschreiber finden wir nirgends das Prädikat »edel«. In einer frühen Kommission erhielt er von einem Adeligen die Titulatur »ehrenfest und weise«,¹⁹⁴ die in ihrem ersten Teil seiner mit dem Amt verbundenen Ehrbarkeit und Nobilität¹⁹⁵ Rechnung trägt. Mit der Weisheit im zweiten Teil wird eine sehr alte und tiefgründige Begrifflichkeit evoziert, die freilich im späten 16. Jahrhundert bereits verflacht und abgesunken war. Während der Ausdruck »sapiens« im Hochmittelalter durchaus Rechtsgelehrsamkeit anzeigen konnte, war »weise« längst zum Synonym für den rechts- und geschäftskundigen Praktiker im Unterschied zum »hochgelehrten« Juristen mit Universitätsstudium geworden.¹⁹⁶ Das Attribut bezeichnet den nicht studierten Vogt, das ehrenamtlich tätige Rats oder Gerichtsmitglied u.ä. Amtsträger. Dass es auf den Ravensburger Stadtschreiber nach der Jahrhundertmitte angewandt wurde, war keine Auszeichnung mehr, eher Ausdruck der Krise, in die das städtische Schreibertum mit dem Aufstieg des rechtsgelehrten Syndikats geraten war.¹⁹⁷

Die Titulatur ändert sich nun in der Zeit des rechtsgelehrten Sohns. Als promovierter Jurist erhält er selbstverständlich anstelle des antiquierten und abgewerteten »weise« die für den akademisch gebildeten, graduierten Juristen übliche Bezeichnung »hochgelehrt«. Nach wie vor aber erscheint als Ausdruck seiner Nobilität zunächst nur das schon dem Vater zugebilligte »ehrenfest«.¹⁹⁸ Das entscheidende Prädikat »edel«, das seinen dem Patriziat angehörenden Kollegen gegeben wurde,¹⁹⁹ blieb ihm zunächst versagt; und er beanspruchte es wohl auch

194 Schreiben des Hans von Rechberg zu Aichheim, Rechberghausen und Scharfenberg an Tafinger 24. 7. 1563 (HStAS C 3 Bü 1307 Q 27 Bl. 12). Der Absender und Auftraggeber nennt den Empfänger seinen *lieben und guten freund*.

195 Letzteres wird in der Nachsilbe »fest« ausgedrückt. An anderer Stelle werden die in »ehrenfest« enthaltenen Qualitäten in zwei Adjektiven mit »ehrenhaft, fürnehm«, sachlich aber gleichbedeutend, umschrieben; Schreiben der waldburgischen Kanzlei in Scheer 7. 6. 1572 (HStAS C 3 Bü 2045 Q 27 Bl. 15). »Fürnehm« ist eine sehr allgemeine Eindeutschung des lateinischen »nobilis« und bezeichnet einfachere Formen des Amtsadels. – Mit »ehrenfest und fürnehm« wird um 1580 auch der Stadtschreiber von Buchhorn (heute Friedrichshafen) am Bodensee tituiert (HStAS C 3 Bü 490 Q 12 Bl. 29).

196 Dazu WEBER: *Vir bonus* (wie Anm. 182), S. 32–57; DERS.: Art. »Sapientes«, in: HRG (wie Anm. 1), Bd. 4, Sp. 1298–1302.

197 Vgl. dazu für Ravensburg DREHER: Patriziat (wie Anm. 18), S. 319 f.

198 So etwa die Buchhorner Kanzlei 1581: *ernvest und hochgelert* (wie Anm. 195, Bl. 30).

199 In der gen. Buchhorner Kommission wurde Dr. Johann Rudolf Ehinger mit »edel und hochgelehrt« tituiert (wie Anm. 195, Bl. 29). Ehinger war in den siebziger Jahren Syndikus von Lindau, zuvor in Ravensburg; vgl. DREHER: Patriziat (wie Anm. 18), S. 320 (1568); DERS.: *Geschichte* (wie Anm. 18), S. 647. – Über seinen Einfluss am Reichskammergericht beschwerte sich Graf Ulrich von Montfort in einem Rechtsstreit mit der Stadt Lindau, Ehinger berühme sich, er sei in Speyer *dermassen verschwägert, befreundt und bekhannt*, daß er ihm in seinen Prozessen *ain recht geschaffnen schwingkhäring (?) oder bancquet schenken* wolle; vgl. Schreiben an den Kammerrichter 5. 6. 1571 (HStAS C 3 Bü 2691 Q 18 = U 597).

selbst nicht. Wir finden es erst in den neunziger Jahren bei seinem Sohn, wohl als Folge des inzwischen erworbenen Adelsbriefs. Dass Johann Friedrich Tafinger diese Entwicklung durchaus bewusst war, ja von ihm aktiv mitgestaltet wurde, zeigt sich deutlich in den Kommissionsakten. Er nahm bei der Inserierung der amtlichen Korrespondenz in die Beweisrotuli stets die ständischen Prädikate (Titulatur) im Rahmen der mitübertragenen Adressen auf. So wurde sein Adel aktenkundig, wenn ihn eine Partei oder sonst in das Beweisverfahren einbezogene Person mit »edel« anscrieb. Damit machte er freilich auch die Grenzen seines Durchsetzungsvermögens aktenkundig.

Die wichtigste, d. h. die von der Kanzlei des Reichskammergerichts eingehende Adresse, enthielt zu Lebzeiten Johann Friedrichs das begehrte Prädikat nicht. Er bekam es vereinzelt von befreundeten Adeligen wie den Baumgarten,²⁰⁰ kleineren kirchlichen Institutionen wie dem Haus des Deutschen Ordens in Ulm²⁰¹ oder Reichsstädten.²⁰² Aber die gräflichen oder reichsprälatischen Schreibstuben hielten sich auch nach 1600 noch zurück. Immerhin lässt sich eine interessante Differenzierung feststellen. Während die unter dem Titel des Reichsstandes ausgestellten offiziellen Kanzleischreiben in der Regel keine Konzessionen machten,²⁰³ begannen standesgleiche Doktoren oder untergeordnete Verwaltungsbeamte im kollegialen Schriftwechsel bzw. im dienstlichen Verkehr, die Ansprüche Tafingers zu berücksichtigen. So blieb zwar der Abt von Salem oder der Truchsess von Waldburg beim »ehrenfest und hochgelehrt«,²⁰⁴ doch verwendeten in der fraglichen Kommissionssache sowohl der Salemer Sekretär Conradus Hiltenbrandt wie auch der waldburgische Obervogt von Scheer, Dr. Christoph Saur, das Prädikat »edel«.²⁰⁵ Lediglich das oberschwäbische katholische Patriziat wollte hier, wie in der Ravenburger Stadtpolitik, nicht über seinen Schatten springen.²⁰⁶

200 Schreiben des Hans Ernst von Baumgarten 15. 11. 1597: *dem edlen, hochgelehrten, meinem lieben besonderen* (HStAS C 3 Bü 191 Q 13 Bl. 26').

201 Rezepisse des Deutschhauses Ulm 4. 11. 1597: *dem edlen, ehrnvesten und hochgelerten* (HStAS wie Anm. 200, Bl. 23). Dagegen aber wieder vom Kloster Wiblingen 14. 11. 1597: *dem ehrenfesten und hochgelehrten* (Bl. 24).

202 Rezepisse der Stadt Überlingen 2. 8. 1608: *von dem edlen und hochgelerten* (GLAK 71/3166 Q 19 Bl. 30); desgl. von Pfullendorf 29. 7. (ebd. Bl. 29). Die Pfullendorfer Kanzlei gab Johann Friedrich das »edel« schon in den neunziger Jahren, vgl. Rezepisse vom 30. 8. 1594 in Sachen sexti mandati Hohenzollern / J. Pfullendorf (GLAK 71/1368 Q 13 Bl. 38/39).

203 Eine schwer zu deutende, vielleicht auf Unsicherheit zurückzuführende Ausnahme bilden das in Abwesenheit des Grafen erteilte Kanzleirezepisse vom 30. 8. und die am 2. bzw. 9. 10. 1594 ausgestellten Vollmachten von Sigmaringen. Das gräfliche Schreiben vom 9. 9. geht dann wieder »korrekt« an den *ernvesten hochgelerten* (GLAK wie Anm. 202, Bl. 39/40, 57, 268'; 41 f.).

204 Vgl. die Schreiben des Truchsessens Christoph von Waldburg 25. 6. und 4. 7. 1608 sowie des Abts von Salem 30. 6. 1608 (HStAS C 3 Bü 3668 Q 15 Bl. 25', 31'; 27').

205 Schreiben vom 16./26. 6. bzw. 8., 19. und 28. 9. 1608 (HStAS wie Anm. 204, Bl. 22'; 104, 114', 123').

206 So erhielt Tafinger auf ein mit *edler und hochgelerter* tituliertes kommissarisches Schreiben an den hohenzollerischen Kanzler Dr. Hieronymus von Pflaumern vom 6. 10. 1594 ein Kanzleirezepisse, das jegliche Titulatur vermied; es war von *herrn* Dr. Tafinger ein

Die doktorale Courtoisie erfolgte, soweit Gleichrangigkeit vorlag, im Rahmen der Gegenseitigkeit. Tafinger titulierte Saur wie dieser ihn,²⁰⁷ und selbstverständlich auch seine graduierten Konkommisare. Das geschah in geradezu auffallender Weise in der späten Salemer Beweisaufnahme von 1615. Darin titulierte er seine neben ihm nominierten und beauftragten Kollegen gleich im Ingreß des Beweisrodels mit »edel, ehrenfest und hochgelehrt«,²⁰⁸ während das anschließend inserierte Kommissoriale der kammergerichtlichen Kanzlei die teilweise durchaus hochrangigen Juristen, darunter einen stift-kemptischen, d. h. fürstlichen Kanzler, noch immer mit dem Prädikat »ehrsam« abweisen zu müssen glaubte.²⁰⁹ Bedenkt man, mit welcher Sorgfalt Johann Friedrich zeitlebens Rang- und Titulaturfragen behandelt hatte, erscheint es vielleicht nicht ganz abwegig, hier einen gezielten Wink in Richtung Speyer zu vermuten. In seinem über sechzigjährigen Alter konnte er es sich jedenfalls leisten, den letzten Rotulus einer 35 Jahre dauernden kommissarischen Laufbahn mit einem protokollarischen Wink an die in Rangfragen allzu konservative Kammergerichtskanzlei zu würzen.

Abschließend soll hier noch der Versuch unternommen werden, im Licht der eben dargestellten Kommissionstätigkeit den Tafingerschen Wappenbrief neu zu gewichten. Er wurde bislang nur unter dem eher lokalen Aspekt der Bemühungen der Familie gewürdigt, in die Adelsgesellschaft zum Esel zu gelangen. Es fragt sich nun aber, ob dies der aktuellen Situation des Jahres 1590 gerecht wird. Als der Ravensburger Stadtschreiber Johann Christoph Tafinger den Adels- und Wappenbrief erhielt, war er 65 Jahre alt. Eine Bestätigung oder Verbesserung seines Standes hatte er nicht oder nicht mehr nötig, und angesichts seiner nüchternen Denkweise gerade in finanziellen Fragen dürfte er die Kosten einer kaiserlichen Adelsverleihung kaum auf sich genommen haben, um lediglich eine altersbedingte Ehrungs und Auszeichnungsbedürftigkeit zu befriedigen. Der Adelsbrief hatte eher den Zweck, die Karriere der Söhne zu fördern. Die darin genannten Verdienste Johann Christophs lagen ja auch schon einige Zeit zurück. Seit seiner letzten Kommission waren fast 15 Jahre vergangen. Dagegen hatte der Sohn nach knapp 10 Jahren bereits eine kommissarische Leistung aufzuweisen, die dem Umfang nach die des Vaters bereits um fast das Doppelte übertraf und außerdem von politischer Bedeutung war.

Es bestand zumindest ein Zusammenhang zwischen der Kommissionstätigkeit Johann Friedrichs und dem *in mer weg* bewiesenen Gehorsam der Familie ge-

Schreiben an *herrn* Dr. von Pflaumern eingegangen (GLAK wie Anm. 202, Bl. 258 ff., 260).

207 Schreiben 1./11. 9. 1608: *dem edlen und hochgelerten*. Der waldburgische Sekretär Johann Froning bekam im selben Schreiben die »Schreibertitulatur« ehrenfest und fürnehm (HStAS wie Anm. 204, Bl. 109).

208 HStAS C 3 Bü 5406 Bl. 1'.

209 HStAS wie Anm. 208, Bl. 3'. – Neben Tafinger sind genannt Lic. Philipp Cabelius, fürstlich-kemptischer Kanzler, sowie die Dres. Abraham Heußlin und Johann Joachim Beck, Advokat bzw. Kanzleiverwalter von Überlingen.

genüber dem Haus Österreich.²¹⁰ Die politisch und staatsrechtlich bedeutsamen Kommissionen, durch die sich Johann Friedrich Tafinger in der Mitte und gegen Ende der achtziger Jahre bereits hatte profilieren können, waren ohne Zweifel die waldburgischen Streitigkeiten mit Hohenzollern-Sigmaringen. Die Brisanz dieser Auseinandersetzung um eine an und für sich unbedeutende Grafschaft resultierte aus den territorial-, kreis- und reichspolitischen Implikationen des Falls. Beide Territorien lagen im Spannungsfeld zwischen dem Reich und Österreich und wurden dem Eigentum bzw. der Lehensherrlichkeit nach von Österreich in Anspruch genommen, während das Reichskammergericht und der Schwäbische Kreis von der Reichsunmittelbarkeit ausgingen.²¹¹ Um die Streitigkeit überhaupt rechtsförmlich austragen zu können, musste daher zunächst eine Schiedsgerichtsvereinbarung, der sog. Mengener Kompromiß von 1586, geschlossen werden.²¹² Es war mithin kein gewöhnlicher Reichskammergerichtsprozess, in dem Tafinger und sein Gegenkommissar Beweis erhoben. Johann Christoph war hier als Kommissar auf Seiten Waldburgs indirekt für das Interesse Österreichs tätig. Sigmaringen suchte sich seinen Beweiskommissar, wie später die Herren von Hornstein zu Göppingen, unter den Juristen des Herzogtums Württemberg, d. h. der Führungsmacht des Schwäbischen Kreises.

Dass er den Auftrag im Streit zwischen Sigmaringen und Friedberg-Scheer um die Staatshoheit an der oberen Donau annahm, machte den jüngeren Tafinger, ungeachtet der formellen Neutralität des Kommissars, zeitweise indirekt zu einem »Mann Österreichs.« Die Rotuli von 1584 und 1589 in einem Prozess, der für den Kreis, das Reich und Österreich von Interesse war, gaben dem noch nicht 40jährigen Gelegenheit, sich für höhere Dienste zu profilieren. Anders als seinem Gegenkommissar gelang dieser, vielleicht nach Wien zielende Karriereplan jedoch nicht. Während die Hornsteiner Kommission für Christoph Dolde zur erfolgreichen Station auf dem Weg ins württembergische Kanzleramt wurde, musste sich Johann Friedrich Tafinger Mitte der neunziger Jahren mit dem relativ unbedeutenden Versorgungsposten eines Stadtadvokaten bei der kleinen Reichsstadt Isny begnügen. Seine kommissarische Praxis gab ihm allerdings auch von dort aus die Möglichkeit überregionalen Wirkens. Die Gründe dafür, dass wir möglicherweise einem »Karriereknick« den wohl fruchtbarsten Beweiskommissar des Bodenseeraums um 1600 verdanken, lassen sich allerdings aus den Kommissionsakten nicht erschließen.

210 Außer der kommissarischen Tätigkeit Johann Friedrichs kommt hier die Stellung des Vaters als Landgerichtsschreiber und diejenige des Sohns Johann Baptist als Rentmeister der niederösterreichischen Landschaft in Betracht.

211 Über das Verhältnis der Grafschaft Friedberg zu Österreich vgl. KRETZSCHMAR (wie Anm. 65), S. 189/190; ZÜRN (wie Anm. 65), S. 169–227.

212 Es handelte sich um ein Schiedsgericht bestehend aus österreichischen Räten unter Vorsitz des Landkomturs des Deutschen Ordens in Altshausen. Das Reichskammergericht war als Oberrichter und Konservator eingesetzt; vgl. HStAS C 3 Bü 2048 (Akten des Reichskammergerichts, wie Anm. 14, Bd. 3, S. 357).

Anhang

Tabellarische Übersicht zum Umfang der Beweiskommissionen von Johann Christoph und Johann Friedrich Tafinger (in chronologischer Folge)

Johann Christoph Tafinger

Jahr	Kläger/Beklagter*	Stapelhöhe in cm/Blattzahl	Zeugen
1557	<u>Biberach</u> ./ Jude David von Hechingen	1/(-)**	6
1563***	Schwäbisch Gmünd ./ <u>Rechberg</u>	2,5/150	37
1572	<u>Pfullendorf</u> ./ Hohenzollern	3/177	20
1572	<u>Pfullendorf</u> ./ Hohenzollern	4,5/274	20
1572	<u>Lindau</u> ./ Montfort	2/122	15
1572	Hohenzollern ./ <u>Waldburg</u>	1,5/81	8
1574	<u>Lindau</u> ./ Montfort	2,5/148	30
1574	<u>Lindau</u> ./ Montfort	4/194	26
1576	<u>Waldburg</u> (Sönersche Erben) ./ Weingarten	3/213	30
Summe		24/1359	192

* Unterstrichen: Partei, für die Tafinger Beweis erhob. ** keine Blattzählung

*** ein Rotulus mit zwei Kommissionen

Johann Friedrich Tafinger

Jahr	Kläger/Beklagter	Stapelhöhe in cm/Blattzahl	Zeugen
1581	<u>Buchhorn</u> ./ Weingarten	6/321	28
1584	<u>Waldburg</u> ./ Hohenzollern	9/533	31
1587	<u>Jungnau</u> (Fürstenberg) ./ Hohenzollern	3/183	14
1589	<u>Waldburg</u> ./ Hohenzollern	21/1385	33
1590	<u>Pfullendorf</u> ./ Hohenzollern	2/143	10
1592	Hornstein ./ <u>Waldburg</u>	35/2283	67
1593	<u>Pfullendorf</u> ./ Hohenzollern	3/212	16
1595	Hohenzollern ./ <u>Pfullendorf</u>	7/442	17

Jahr	Kläger/Beklagter	Stapelhöhe in cm/Blattzahl	Zeugen
1595	Rechberg ./ <u>Ulm</u>	11/625	24
1598	Baumgarten ./ <u>Ulm</u>	3/212	18
1603	<u>Ulm</u> ./ Württemberg	7/265	7
1608	Überlingen ./ <u>Fürstenberg</u>	1/102	(-)**
1609*	<u>Salem</u> ./ Waldburg	3/(-)***	18
1609	<u>Salem</u> ./ Waldburg	5/347	34
1609	<u>Salem</u> ./ Waldburg	17/968	65
1610	<u>Salem</u> ./ Waldburg	8/(-)***	23
1615	<u>Salem</u> ./ Waldburg	4/142	11
Summe		145/9610	416

* unvollständig erhalten ** keine Zeugen *** keine Blattzählung

Bildnachweis: S. 230 u. 232: Hauptstaatsarchiv Stuttgart C 3 Bü 3670. Alle Rechte vorbehalten.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Raimund J. Weber, Ziegelwiesenstraße 33, D-73540 Heubach